



Die Weiße Mappe 2012

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2012
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:
226/12, 309/12

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Geschäftsführer bei Redaktionsschluss: Dr. Wolfgang Rüther, Stadthagen/Molfsee

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2012

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2012
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident David McAllister
auf dem 93. Niedersachsentag in Cloppenburg
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 5. Mai 2012**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Grundsatzartikel in der ROTEN MAPPE (101/12)	4
--	---

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

DIE ENERGIEWENDE UND IHRE AUSWIRKUNGEN

Die Energiewende und ihre Auswirkungen (201/12)	4
380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar (202/12)	4
Neue Windkraftanlagen nur in Nachbarschaft anderer technischer Anlagen (203/12)	5
Neue Wasserkraftwerke nur an bestehenden Staus größerer Fließgewässer (204/12)	5

DIE LANDWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN

Ausrichtung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik ab 2014 für Niedersachsen (205/12)	6
Umbruch von Dauergrünland: Was unternimmt das Land dagegen? (206/12)	6
Mehr Schein als Sein? – Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen (207/12)	8
Aufstallungspflicht für Geflügel zur Eindämmung der Vogelgrippe gefährdet bestandsbedrohte Nutztierassen (208/12)	8
Aufklärung zu Großprojekten (209/12)	9
Mehr Umweltbildung für Kinder und Jugendliche (210/12)	10

SCHUTZ; PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Wer bezahlt die Pflege der niedersächsischen Naturschutzgebiete? – Wie sich das Land zu Lasten der Kreise und Städte entpflichtet (211/12)	11
Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta (212/12)	11
Die Fortführung des bundesweit bedeutsamen Projektes zur Erhaltung von Ackerwildkräutern in der „Sackmulde“ bei Wrisbergholzen (Landkreis Hildesheim) ist gefährdet. (213/12)	12
Die Niedersächsischen Landesforsten und die Umsetzung der Schutzbestimmungen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (214/12)	12
Geotope und Geotopschutz in Niedersachsen (215/12)	13

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Die Rodung einer Waldfläche an der Bahnlinie Sande-Wilhelmshaven, Landkreis Friesland – Ein Nachtrag (216/12)	14
Die Kompensationsmaßnahmen zur Renaturierung der Salzwiesen im Langwarder Groden (Landkreis Wesermarsch) müssen endlich begonnen werden! (217/12)	14

Das Umweltschadengesetz und seine Tragweite am Beispiel eines Umweltschadens im FFH-Gebiet „Extensivweiden nördlich Langen“, Landkreis Cuxhaven (218/12)	14
Ausbau der Untereibe (219/12)	15
Flussschiffe mit geringem Tiefgang: Welche Perspektive sieht die Landesregierung für den Einsatz solcher Schiffe auf den norddeutschen Flüssen? (220/12)	15
Der Wurmberg 2015 (Landkreis Goslar): Tauchkurse auf höchstem Niveau? (221/12)	15
Muss das Einkaufszentrum „Soestecarree“ in Cloppenburg wirklich in den Grünzug der Soeste-Aue gebaut werden? (222/12)	16
„Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel“ (Landkreis Wittmund): Was tun, wenn sich der Boden durch Kavernenbau großflächig absenkt? (223/12)	17

ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Allein in Niedersachsen – ein Auslaufmodell? (224/12)	17
Gefährdung von Wallhecken im Wald (225/12)	18

DENKMALPFLEGE

Das neue Denkmalschutzgesetz – bürgerfreundlich und modern? (301/12)	19
Denkmale in der öffentlichen Hand – sicher und geborgen? (302/12)	20
Architektenkammer engagiert sich für das baukulturelle Erbe der 1960er und 1970er Jahre. Was leistet das Land? (303/12)	22
Fehlt: Arbeitsgemeinschaft Profandenkmäler (304/12)	22
Gesichert: Gaipel der Grube Samson in St. Andreasberg, Landkreis Goslar (305/12)	22
Bestandteil des Weltkulturerbes akut gefährdet: Fördergerüst des Medingschachtes bei Clausthal-Zellerfeld (306/12)	22
Northeims Rathaus braucht Hilfe: Zahn der Zeit und Gescheckter Nagekäfer nagen (307/12)	22
Neubau eines Justizzentrums in Oldenburg: Was wird aus den unter Denkmalschutz stehenden historischen Justizgebäuden im Gerichtsviertel? (308/12)	23
Zukunft für Edo Wiemken! Sicherung des Edo-Wiemken-Denkmals in Jever (310/12)	23

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Zur Situation der Museen in Niedersachsen (401/12)	23
Perspektiven zur Weiterentwicklung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ (402/12)	23
Einrichtungen für ein „Grundstudium“ zwischen Abitur und Studienbeginn (403/12)	23

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Auf dem richtigen Weg – Anstrengungen zum Erhalt der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache fortsetzen (501/12)	24
Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ (502/12)	24

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Grundsatzartikel in der ROTEN MAPPE 101/12

Der Austausch der „Roten Mappe“ und der „Weißen Mappe“ als Dialoginstrument zwischen dem Niedersächsischen Heimatbund und der Niedersächsischen Landesregierung ist seit 1960 fest etabliert und damit einzigartig in Niedersachsen und einzigartig in Deutschland.

Die „Rote Mappe“, als Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege, richtet sich mit seinen Einschätzungen, Anregungen und Vorschlägen vor allem an das Land, aber auch an die kommunalen Gebietskörperschaften. In der Festversammlung des Niedersachsentages wird sie dem Ministerpräsidenten vom Präsidenten des NHB überreicht. Die Landesregierung beantwortet sie mündlich, in der Regel durch den Ministerpräsidenten, und mit der „Weißen Mappe“ auch schriftlich.

An diesem einzigartigen Austausch möchte die Landesregierung auch künftig festhalten und nimmt mit Freude zur

Kenntnis, dass die „Rote Mappe“ 2012 mehr Grundsatzartikel als bislang enthält und weniger auf Einzelfälle ausgerichtet ist.

Dies zeigt zum einen, dass der NHB nicht starr an bestimmten Formen festhält und flexibel reagieren kann. Es zeigt zum anderen, dass durch diese Grundsatzartikel die Diskussion um Entwicklungen auf eine mehr sachliche Ebene transportiert wird, die dem gegenseitigen Gedankenaustausch Rechnung trägt.

Damit wird es künftig leichter sein, Prozesse in Gang zu setzen, die die Entstehung und Entwicklung einer lebendigen, auf die Potenziale der Regionen zugeschnittenen Landschaft, nachhaltig ermöglicht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob künftig auch die digitalen Medien in dieses Format Einzug halten werden.

Die Niedersächsische Landesregierung nimmt die Anregungen durch die „Rote Mappe“ ernst und ist für diesen konstruktiven Austausch dankbar.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

DIE ENERGIEWENDE **UND IHRE AUSWIRKUNGEN**

Die Energiewende und ihre Auswirkungen 201/12

Die Niedersächsische Landesregierung verfolgt das Ziel, dass 2020 ein Viertel der Endenergie mittels erneuerbarer Energien erzeugt wird. In der Energiewende sieht sie einerseits eine Herausforderung und andererseits eine große Chance für Niedersachsen. Anfang 2012 hat die Landesregierung das Energiekonzept des Landes Niedersachsen verabschiedet. Eine verlässliche, bezahlbare, umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung ist dabei das erklärte Ziel der Regierung.

Das Ziel soll durch einen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, erreicht werden. Dabei soll der Ausbau der Windkraft an Land unter anderem durch den Ersatz alter Anlagen durch moderne leistungsfähigere Anlagen erfolgen (Repowering). Zudem ist ein Ausbau von Stromtrassen erforderlich, damit die Elektrizität in die Verbrauchszentren im Süden und Westen Deutschlands transportiert werden kann.

Insgesamt werden für die Energiewende hohe Investitionen aufzubringen sein und die Infrastruktur muss ausgebaut werden. Durch eine Ausweitung des Dialogs und eine frühzeitige Einbindung der Menschen vor Ort wird die Landes-

regierung dafür sorgen, dass die Interessen der Menschen bestmöglich berücksichtigt, die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und die notwendige Akzeptanz der Infrastrukturmaßnahmen erhöht wird.

Zu allen den vom NHB aufgeführten energiepolitischen Positionen sind die Einschätzung der Landesregierung in dem im Internet verfügbaren Energiekonzept zu finden. (<http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/63866>)

380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar 202/12

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, die landesplanerische Feststellung, beinhaltet entsprechend der Maßstabebene des Raumordnungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Prüfung der Natura 2000 – Verträglichkeit. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die umweltrelevanten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter, von denen das Schutzgut Landschaft ein zu betrachtender Belang ist, dargestellt und bewertet. In die Gesamtabwägung wurden alle betrachteten Belange eingestellt und untereinander abgewogen. Als Ergebnis wurde die Variante 2 A landesplanerisch festgestellt.

Aus Umwelt- und Naturschutzsicht stellt sich die Variante 2 von den nördlichen untersuchten Trassen am günstigsten dar. So weist diese das geringste Konfliktpotenzial für die

Avifauna und für das Schutzgut Mensch auf. Konflikte mit dem gequerten Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ und den Natura 2000-Gebieten können unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ausgeschlossen werden. Von der Variante 2 werden Landschaftsschutzgebiete größtenteils in bereits vorbelasteten Bereichen gequert (Bündelung mit der A 7).

Bei allen Varianten wird die Errichtung der Freileitung zu einer Belastung des Landschaftsbildes führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden werden kann. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung bleibt allerdings erhalten. Daher sind raumbedeutsame Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus nicht zu erwarten.

Neue Windkraftanlagen nur in Nachbarschaft anderer technischer Anlagen 203/12

Die Förderung und der Ausbau erneuerbarer Energien ist unter Beachtung der Belange des Natur-, Landschafts- und Anwohnerschutzes ein wichtiges Anliegen der niedersächsischen Landesregierung. Der Ausbau der Windenergie ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Energie- und Klimapolitik.

Daher enthält das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm die Aufforderung an die Landkreise als Träger der Regionalplanung, für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. Im Rahmen der aktuellen Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms sollen weitergehende Festlegungen getroffen werden, um einen effizienten Ausbau der Windenergienutzung zu erreichen.

An die Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung werden hohe Anforderungen hinsichtlich der Auswahl und der Abgrenzung der Flächen gestellt, da sich damit in der Regel ein Ausschluss für Windenergieanlagen an anderen Stellen im Planungsgebiet verbindet und die rechtliche Privilegierung dieser Anlagen im Außenbereich eingeschränkt wird. Voraussetzung hierfür ist die Ausarbeitung eines schlüssigen Konzeptes für den gesamten Planungsraum, auf dessen Grundlage nach sachgerechter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange eine Auswahl und Abgrenzung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten getroffen werden kann. Zu diesen Belangen gehören auch die Belange von Natur und Landschaft sowie Erholung.

Die Entscheidung, ob, wo, in welcher Größe und mit welchem Abstand zu anderen Nutzungen Flächen für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden und welche Gebiete Ausschlussgebiete sind, liegt in Niedersachsen allein im Ermessen der kommunalen Träger der Regionalplanung. Das

Land hat durch entsprechende Empfehlungen Hilfestellung für die Anwendung der Planungsinstrumente und -methoden sowie den Abwägungsprozess gegeben. Weitergehende Einflussmöglichkeiten des Landes auf die Planung und abschließende Festlegung von Gebieten für die Windenergiegewinnung bestehen nicht, da die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden.

Neue Wasserkraftwerke nur an bestehenden Staus größerer Fließgewässer 204/12

Die Landesregierung sieht in der Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zur umwelt- und klimafreundlichen Stromerzeugung in Deutschland. Die Wasserkraftnutzung ermöglicht eine grundlastfähige Stromerzeugung und leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stabilisierung der Stromversorgung.

Die wirtschaftlich und naturverträglich durch herkömmliche Turbinentechniken nutzbaren Wasserkraftpotenziale in Niedersachsen sind bereits sehr weit ausgeschöpft.

In Niedersachsen betrifft das noch erschließbare Potenzial im Wesentlichen kleine, bisher unverbaute, naturnahe Gewässer.

Die Wasserkraftnutzung steht teilweise rechtlich und fachlich in Konkurrenz zu anderen Belangen des Gemeinwohls, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes. Sie muss Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, insbesondere die Auswirkungen auf die Fischpopulation, berücksichtigen, um auch den Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an die durchgängige Gewässergestaltung und dem Verschlechterungsverbot gerecht zu werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es das Ziel der Landesregierung, neben der nur noch in relativ geringfügigem Umfang möglichen zusätzlichen Nutzung von weiteren Flüssen, schwerpunktmäßig auf die Entwicklung und den Einsatz von leistungsstärkeren und umweltverträglicheren Technologien, wie neue Turbinen und Wasserradtechnologien zu setzen, durch die größere Strommengen erzeugt werden können.

Zu den einzelnen Spiegelstrichen sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen bedarf regelmäßig einer Einzelfallprüfung, die im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens u.a. die vorgenannten Prüfinhalte abdecken muss. Genehmigungsfähig sind Anlagen ggf. nur dann, wenn die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. Dieser Maßstab wird z. B. auch für die derzeit anhängigen Anträge für den Neubau von Wasserkraftanlagen an der Ems angelegt.
- Der Neubau von Staustufen oder Wehranlagen stellt in Niedersachsen einen sehr seltenen Ausnahmefall dar. Die vorgenannten Aussagen zu Wasserkraftanlagen gelten hier analog. Der Landesregierung sind aktuell keine Planungen oder gar konkreten Anträge bekannt.

- Für Speicherkraftwerke gilt ebenfalls, dass das Ausbaupotenzial infolge der topografischen Voraussetzungen weitgehend ausgeschöpft ist. Derzeit wird geprüft, inwieweit ggf. unterirdische Pumpspeicherkraftwerke eingerichtet werden können.
- Die Herstellung bzw. Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist obligatorischer Bestandteil von Vorhaben zur Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen (vgl. I. Spiegelstrich).
- Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Turbinen, die von abwandernden Fischen unbeschadet passiert werden können. Mit geeigneten Fischschutz- und Fischleiteinrichtungen können Fischschäden im Bereich von Wasserkraftanlagen zwar gemindert, aber nicht verhindert werden.

Elektroscheuchanlagen zeigen in Abhängigkeit von den jeweiligen Randbedingungen nur bedingt eine abweisende Wirkung auf abwandernde Fische und können u.U. sogar einen Falleneffekt mit erhöhten Schädigungen hervorrufen. Nach heutigem Kenntnisstand ist dem Einbau mechanischer Barrieren (Rechen) in Verbindung mit gut auffindbaren und passierbaren Abwanderkorridoren gegenüber Scheuchanlagen aller Art der Vorrang einzuräumen.

- Bei Schwallbetrieb ist grundsätzlich ein erhöhtes Risikopotenzial hinsichtlich schädlicher Wirkungen auf die Gewässerökologie gegeben. Auch hier gilt wiederum, dass dies standortbezogen im Einzelfall zu prüfen und bewerten ist.

DIE LANDWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN

Ausrichtung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik ab 2014 für Niedersachsen

205/12

Die Landwirtschaft steht in einer Schlüsselposition zur Lösung drängender Fragen unserer Zeit. Unlängst wurde der sieben Milliardenste Mensch auf der Welt geboren! Das anhaltende Bevölkerungswachstum zieht unweigerlich einen weiter steigenden Bedarf an Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen nach sich. Gleichzeitig sollen ländlicher Raum und Landwirtschaft im Einklang mit den Anforderungen des Umweltschutzes, des Tierschutzes und des Verbraucherschutzes stehen sowie dem demografischen Wandel begegnen. Vor diesem Hintergrund ist die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2013 für Niedersachsen von entscheidender Bedeutung. Nicht zuletzt entscheidet die GAP über die Rahmenbedingungen für unsere Landwirte und die zukünftige Förderung des ländlichen Raums in ganz Deutschland.

Für die Landesregierung stehen dabei folgende Positionen im Vordergrund:

- Die Notwendigkeit eines starken EU-Agrarhaushaltes,
- das Fortschreiben der grundsätzlichen Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik mit zwei Säulen,

- die Forderung nach substanziellen Vereinfachungen sowohl für die Antragsteller als auch für die Verwaltung,
- die Weiterentwicklung des wichtigen Systems der Direktzahlungen für die Landwirtschaft,
- und nicht zuletzt eine starke zukünftige Förderung des ländlichen Raums.

Im Sinne einer integrierten ländlichen Entwicklung bedarf es auch in der EU-Förderperiode ab 2014 eines Maßnahmenpektrums, das den drei Zielen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gleichermaßen gerecht wird:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik
- Ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete.

Gemäß der EU-Strategie Europa 2020 werden Innovation, Umwelt- und Klimaschutz dabei eine größere Rolle spielen.

Aus Sicht der Landesregierung wird dem demografischen Wandel in den Vorschlägen der EU-Kommission nicht ausreichend Bedeutung beigemessen. Hier sind weitere Akzente zu setzen, denn der demografische Wandel ist die Herausforderung für die ländlichen Räume.

Grundsätzlich müssen die effizientesten Maßnahmen zum Zuge kommen und Synergieeffekte genutzt werden, um die begrenzten Mittel optimal einzusetzen.

Bei der Erstellung des neuen ELER-Programms für Niedersachsen und Bremen wird der Niedersächsische Heimatbund als Mitglied des ELER-Begleitausschusses aktiv eingebunden.

Umbruch von Dauergrünland: Was unternimmt das Land dagegen?

206/12

Die Anfrage geht davon aus, dass durch die niedersächsische Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland generell der Umbruch von Grünland verboten ist. Das ist so nicht zutreffend.

Richtig ist, dass es im Rahmen der sogenannten Cross Compliance-Anforderungen besondere Auflagen gibt, die ausschließlich für Empfänger von EU-Agrarbeihilfen gelten. Zu diesen Verpflichtungen gehören auch diejenigen nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland. Dauergrünland ist nach der hierfür maßgeblichen Definition des EU-Beihilferechts jede Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und mindestens fünf Jahre hintereinander nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war. Eine qualitative Einordnung von Grünland findet dabei nicht statt. Ein Umbruch von Dauergrünland in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn er zu einer Nutzungsänderung der Fläche, z. B. zu einer Nutzung als Ackerfläche führt, da nur dann die Flä-

che nicht mehr Dauergrünland im Sinne der genannten EU-Definition ist.

Eine Genehmigung nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland wird erteilt, wenn entsprechend den EU-Vorgaben eine gleich große Ersatzfläche mit Grünland eingesät und zukünftig als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Eine Genehmigung wird jedoch i. d. R. dann verweigert, wenn der Umbruch nach sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht zulässig wäre. Hierzu setzen sich die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ins Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden bei den jeweils örtlich zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Liegt demnach die erforderliche Genehmigung nicht vor oder wird eine Ersatzfläche nicht bereitgestellt, führt dies im Rahmen der sogenannten Cross Compliance-Regelungen zu Kürzungen der EU-Beihilfen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben vor Ort ist ebenfalls die Landwirtschaftskammer, allerdings nicht die Bewilligungsstelle selbst, sondern der für Cross Compliance-Auflagen zuständige Prüfdienst.

Über diese EU-Beihilfenaufgaben hinausgehendes Fachrecht bleibt unberührt. Das bedeutet, dass eine Genehmigung der Bewilligungsstelle nur die oben genannten Auflagen im Rahmen der Gewährung von EU-Beihilfen betrifft. Sonstige etwaige bestehende fachrechtliche Umbruchverbote für bestimmte Grünflächen sind unabhängig von der Beantragung und Erteilung einer Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer von den Betroffenen zu beachten.

Eine allgemeine Erhebung, mit der Grünland ins Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche seit 2003 gestellt wird, existiert nicht. Allerdings werden im Rahmen der Gewährung von EU-Agrarbeihilfen die Daten der Förderempfänger verarbeitet, um die Einhaltung der entsprechenden EU-Vorgaben zu überwachen. Diese Daten können für die Beantwortung unter der Prämisse verwendet werden, dass dadurch die überwiegende Mehrheit der Flächen in Niedersachsen, die in landwirtschaftlicher Nutzung stehen, erfasst sind. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Daten im Rahmen der EU-Vorgaben nach den dort maßgeblichen Definitionen von „landwirtschaftliche Fläche“ nach Artikel 2 Buchst. h) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und von „Dauergrünland“ nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 erhoben und verarbeitet wurden.

Die Daten zum Rückgang des Dauergrünlandes im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche in der gemeinsamen Förderregion Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen sind seit 2005 nach den geltenden EU-Vorgaben erhoben worden und weisen folgende Zahlen auf:

Referenzjahr 2005	0,00%
Rückgang 2006 seit 2005	2,62%
Rückgang 2007 seit 2005	3,56%
Rückgang 2008 seit 2005	4,97%
Rückgang 2009 seit 2005	6,38%
Rückgang 2010 seit 2005	6,61%
Rückgang 2011 seit 2005	6,11%

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG, wonach auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten „ein Grünlandumbruch zu unterlassen“ ist, ein unmittelbar geltendes gesetzliches Verbot des Grünlandumbruchs nicht begründet wird. Diese Rechtsfrage wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung des genannten Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 12.8.2011 (53-0122/05/02) geprüft. Der Erlass trägt dieser Auffassung, gestützt durch die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Stellungnahme v. 16. April 2011), letztlich Rechnung.

Auch wenn die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG keine unmittelbare Rechtsfolge entfaltet, kann gleichwohl die Nichtbeachtung des vom Bundesgesetzgeber formulierten Grundsatzes der guten fachlichen Praxis dazu führen, dass landwirtschaftliche Privilegien, wie sie das Bundesnaturschutzgesetz kennt, entfallen. So stellen § 14 Abs. 2 BNatSchG (Eingriffsregelung) und § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG (Artenschutz) ausdrücklich auf die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis ab, insofern auch auf § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG.

Soweit unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG ein Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis und insoweit ein „Eingriff“ konstatiert wird, wäre dies durch die unteren Naturschutzbehörden oder in einem anderweitigen behördlichen Verfahren gegenüber dem Betroffenen umzusetzen. Deshalb kann ein Antrag bei der Landwirtschaftskammer auf Genehmigung nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 06.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 21, S. 362) trotz Bedenken der unteren Naturschutzbehörden genehmigt werden, da diese Genehmigung lediglich einen flächenmäßigen Ausgleich voraussetzt und dies als besondere Auflage im Rahmen der Gewährung von EU-Agrarbeihilfen zu verstehen ist.

Hoheitliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Grünland auf den in § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG genannten Standorten bleiben der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten, dies kann sie in Form einer Absichtserklärung im Benehmensverfahren auch geltend machen.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen sind jüngst noch einmal durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 15.12.2011 (Az. 6 A 1546/10) bestätigt worden. Hier hatte die Landwirtschaftskammer aufgrund von allgemeinen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung verweigert, obwohl eine Ersatzfläche vorhanden war. Das Urteil verpflichtet die Landwirtschaftskammer zur Erteilung einer Genehmigung.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer konnten bislang in 12 von 1856 Fällen trotz Bedenken der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall keine unmittelbar geltenden Verbote festgestellt werden. Die Genehmigung wurde dementsprechend erteilt. Weitere 20 derartiger Fälle sind noch nicht abschließend bearbeitet worden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Bewilligungsstellen aufgrund des vorliegenden Urteils diese Fälle bald bescheiden werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die jüngst von der Landesregierung beantworteten kleinen Anfragen (LT Drucksachen 16/4370 Fragen 23 und 37, LT-Az. II/72-1194) sowie der großen Anfrage (LT Drucksache 16-4210) verwiesen.

Mehr Schein als Sein? – Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen 207/12

Zu den Feststellungen des NHB bezüglich der Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes,

- dass der pauschale Mittelansatz für die Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes von 250 € auf 100 € gekürzt wurde und
- dass in Unternehmensflurbereinigungen keine Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes gefördert werden,

wird auf die Ausführungen in den WEISSEN MAPPEN 2008 (206/08) und 2009 (204/09) verwiesen. Dort wurde bereits die Reduzierung des Zuwendungsvolumens für freiwillige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes begründet und zusammenfassend auch darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen nur gefördert werden können, wenn Träger bereit sind, für freiwillige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes die Kofinanzierung und, soweit erforderlich, die Grunderwerbskosten zu übernehmen.

Unter Bezugnahme auf die ROTE MAPPE 2009 (204/09) beklagt der NHB erneut,

- dass die vor der Flurbereinigung vernichteten Saumbiotope in der Flurbereinigung nicht wieder hergestellt werden,
- dass in der Flurbereinigung die Wege „bedarfsgerecht“ neu ausgewiesen werden und damit die Beseitigung der Wegesäume legalisiert wird und
- dass die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die für die Eingriffe der Flurbereinigung ausgewiesen werden, aus dem Masseland genommen werden, d. h. aus den Flächen der illegal beseitigten Wegesäume.

Diese Punkte wurden in der in der WEISSEN MAPPE 2009 (204/09) fachlich vollständig und abschließend wie folgt beantwortet: Zu der mehrfach, zuletzt in der ROTEN MAPPE 2008 (206/08), vorgetragenen Forderung, den Verlust an Saumstrukturen, der durch das Abpflügen von Wegeseitenräumen entsteht, in der Flurbereinigung auszugleichen, ist zunächst festzustellen, dass die Flurbereinigung nicht Verursacher für das Abpflügen von Wegeseitenräumen ist. Die Flurbereinigung ist auch nicht für die naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen in Natur und Landschaft verantwortlich, die möglicherweise vor der Anordnung der Flurbereinigung durch das Abpflügen von Wegeseitenräumen verursacht worden sind. Die Umnutzung von Wegeseitenräumen wird in der Flurbereinigung nicht „legitimiert“.

Wie bereits in der WEISSEN MAPPE 2008 (206/08) erläutert, werden die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wie z. B. Straßen, Wege und Gewässer in der Flurbereinigung regelmäßig auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG anhand der Örtlichkeit bedarfsgerecht abgesteckt und vermessen. Bei einzelnen Wegen, die z. B. von Anliegern abgepflügt und als Acker genutzt werden, kann sich dadurch eine Verringerung der Gesamtbreite gegenüber der Katasterbreite ergeben. Die unbewerteten Wegeseitenräume, die dadurch den angrenzenden Teilnehmern zugewiesen werden, werden bei der Bemessung der Landabfindung wie die angrenzenden Ackerflächen bewertet und die Abfindungsansprüche der Teilnehmer, die diese Flächen erhalten, werden dementsprechend an anderer Stelle reduziert.

Wie vom NHB gefordert, werden durch die oben beschriebene Anspruchsberechnung und Bodenordnung die willkürlich angeeigneten Wegeflächen über die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung wieder für die Allgemeinheit verfügbar gemacht, und sie werden für die Ausweisung von neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, z. B. für Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen, genutzt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass damit in vielen Verfahren ein Teil des zu den neuen gemeinschaftlichen und zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens aufgebracht werden kann, der sonst nach § 47 Abs. 1 FlurbG von den Teilnehmern aufzubringen wäre.

Im Übrigen ist gerade die Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Flurbereinigung seitens der Naturschutzverwaltung seit vielen Jahren allgemein fachlich anerkannt.

Aufstallungspflicht für Geflügel zur Eindämmung der Vogelgrippe gefährdet bestandsbedrohte Nutztierassen 208/12

Grundsätzlich besteht bundesweit gemäß Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 ein Aufstellungsgebot für Geflügel in geschlossenen Ställen. Die zuständige Behörde kann aufgrund einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von dem grundsätzlichen Aufstellungsgebot eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Über die Erlasse vom 22.10.2007 und 04.08.2009 wird ein einheitliches Verfahren durch die zuständigen Behörden vor Ort sichergestellt.

In Niedersachsen wurden durch die staatliche Vogelschutz-warte avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel festgelegt. Das Gebiet des Amtes Neuhauses mit der Elbtalaue ist aufgrund seines Vogelreichtums ein derartig avifaunistisch wertvoller Bereich und damit vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung als Risikogebiet eingestuft. Auch in diesen Bereichen kann durch die zuständige Behörde aufgrund einer Risikoeinschätzung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Lage des Bestandes sowie des Vorkommens und Verhaltens wildlebender Vögel von einem vernachlässigbaren Risiko auszugehen ist und Belange der

Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, insbesondere ein Ausbruch der Geflügelpest nicht zu befürchten ist. Dieses kann beispielsweise für einen Bestand in einer geschlossenen Ortschaft gelten, aber auch für bestimmte Gebiete, in denen außerhalb der Zeit des Vogelzuges mit einem Vorkommen wildlebender Wat- und Wasservögel nicht zu rechnen ist. Nach den vorliegenden naturschutzfachlichen Erkenntnissen lassen sich die Zeiten, in denen sich Gastvögel in den avifaunistisch wertvollen Bereichen konzentrieren, d. h. vom 1. September bis 30. November und vom 1. März bis 30. April, von den übrigen Zeiten abgrenzen.

Der zuständige Landkreis Lüneburg hat mit Allgemeinverfügung vom 3. November 2009 festgelegt, für welche Bereiche für den genannten Zeitraum kein vernachlässigbares Risiko anzunehmen ist. Hierzu gehört auch der Bereich des Amtes Neuhaus.

Eine Änderung bzw. Aufhebung des Erlasses vom 04.08.2009 wird als nicht zielführend angesehen. Es würde zum Wegfall jeglicher zeitlicher Vorgaben führen und damit vermutlich zu einer deutlich höheren Zahl von Geflügelhaltungen, die ihre Tiere ganzjährig nicht im Freien halten dürfen.

In den letzten beiden Jahren wurde kein hochpathogenes Virus der Subtypen H5 oder H7 in Deutschland festgestellt. Jedoch wurde niedrigpathogene Influenza (Subtyp H7) in Niedersachsen im Jahr 2010 bei einem in einem Zoo gehaltenen Vogel und 2011 in einem Hausgeflügelbestand festgestellt. 23 weitere Fälle der niedrigpathogenen Form wurden 2011 in anderen Bundesländern festgestellt. Bei Wildvögeln wurden in Deutschland sowohl 2010 als auch 2011 positive Befunde erhoben, dabei handelte es sich sowohl in den Jahren 2010 als auch 2011 in jeweils zwei Fällen um niedrigpathogene Influenza.

Diese Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die niedrigpathogene Influenza sowohl im Wirtschaftsgeflügel als auch bei Wildvögeln vorhanden und nachweisbar ist.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Geflügelpest um eine schwerwiegende Erkrankung mit einem in der Regel tödlichen Ausgang für das betroffene Geflügel handelt. Angesichts des Geflügelreichtums – sowohl in der Wild- als auch in der Hausgeflügelpopulation – trägt Niedersachsen eine besondere Verantwortung in Zusammenhang mit dem Schutz der gesamten Geflügelpopulation vor dieser Erkrankung. Zur Veranschaulichung der möglichen Folgen eines Ausbruchs zwei Beispiele: Bei dem Geflügelpestausbuch 2003 in den Niederlanden mussten ca. 30 Mio. Stück Geflügel getötet werden. Der Ausbruch der niedrigpathogenen Variante im Landkreis Cloppenburg 2008/2009 hatte zur Folge, dass mehr als 600.000 Stück Geflügel getötet werden musste.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in einem Entwurf zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung von dem bisherigen Grundsatz der Aufstallung von Geflügel abgegangen und die Freilandhaltung als Regelhaltung wieder zugelassen wird. Gleichzeitig wird die Anordnung der Aufstallung von Geflügel vorgesehen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest von wildlebenden

Vögeln erforderlich ist. Durch diese Änderung wird die bisherige Regel „grundsätzliches Verbot der Freilandhaltung mit Ausnahmemöglichkeiten“ zur Regel „Grundsatz der Freilandhaltung mit Anordnung der Aufstallung nach Risikobewertung“ und ist damit bei genauer Betrachtung nur eine rechtstechnische Änderung. Eine tatsächliche Änderung wird es in Niedersachsen jedoch voraussichtlich nicht geben. In Abhängigkeit einer Risikobewertung durch die zuständige Behörde wird – wie bisher – über die mögliche Haltungsform im Einzelfall zu entscheiden sein.

Aufklärung zu Großprojekten 209/12

Der Niedersächsische Heimatbund legt dar, dass heute vor allem Infrastruktureinrichtungen geplant würden, die lediglich der Verbindung von großen Zentren dienen. Davon würden die Menschen, die an neuen Autobahnen, Bahnlinien oder Stromtrassen lebten, nicht profitieren, sondern müssten Beeinträchtigungen durch Lärm oder tiefgreifende Umgestaltungen von Landschaft ertragen.

Die vorgetragene Auffassung ist aus Sicht der Landesregierung zu relativieren. Denn schließlich dienen eine Reihe aktueller Infrastrukturvorhaben, beispielsweise die Küstenautobahn oder auch die A 39, nicht nur der Verbindung großer Zentren, sondern gleichermaßen der Anbindung ländlicher Räume. Auch die Ertüchtigung und der Ausbau des Leitungsnetzes ist der – von einer breiten Bevölkerungsmehrheit befürworteten – Energiewende geschuldet und unterstützt letztlich auch die Versorgungssicherheit in der Fläche. Niedersachsen, als Windenergieland Nr. 1, hat 2011 als erstes Bundesland die Grenze von 7.000 MW installierter Windenergieleistung überschritten. Dabei profitieren insbesondere die ländlichen Räume Niedersachsens in überdurchschnittlichem Maß von der Wertschöpfung der dort erzeugten und von dort abzuführenden erneuerbaren Energie.

Unstrittig ist jedoch, dass Infrastrukturvorhaben in zunehmendem Maße auf Akzeptanzprobleme vor Ort stoßen. Auch die Landesregierung sieht deswegen das Erfordernis, frühzeitig aufzuklären, Akzeptanz fördernde Informations- und Kommunikationsangebote vorzuhalten und die Mitwirkung Betroffener mittels geeigneter Beteiligungsverfahren sicherzustellen. Dies vorangestellt, werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

1) Wie kann Raumordnung für die Bevölkerung verständlicher dargestellt werden?

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) hat eine Informationsbroschüre „Raumordnung und Landesentwicklung für ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ herausgegeben, in der Aufgaben und Handlungslogik der Raumordnungsplanung in allgemein verständlicher Form dargelegt werden. Die Broschüre kann beim Ministerium oder auch bei den Regierungsvertretungen angefordert werden. Sie steht zudem als Download auf der Homepage des Ministeriums zur Verfügung

(http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1388&article_id=4814&psmand=7). Darüber hinaus gibt das Ministerium einen mehrfach im Jahr erscheinenden Newsletter „RegioNet Niedersachsen“ heraus, der über aktuelle Themen der Landesentwicklung und Raumordnung informiert. RegioNet wird kostenfrei abgegeben und kann im Internet heruntergeladen werden (z. B. Nr. 20 Aug. 2011 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung; Nr. 21 Dez. 2011: Erneuerbare Energien).

Die Öffentlichkeit wird zudem – unter zunehmender Nutzung des Internets – regelmäßig bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen sowie in Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung von Großvorhaben beteiligt. ML richtet sowohl bei Fortschreibungen des LROP als auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren stets internetbasierte Beteiligungsplattformen ohne Zugangsbeschränkungen ein. Hier haben neben den von Planungen oder Maßnahmen betroffenen Gemeinden und fachlich berührten Stellen auch interessierte Bürger die Gelegenheit, sich umfassend über vorgesehene Planungen und Maßnahmen zu informieren und Anregungen und Bedenken einzubringen. Damit gewinnt der Planungsprozess erheblich an Transparenz.

2) *Wie kann über die Zusammenhänge, in deren Rahmen Projektplanungen stehen, besser aufgeklärt werden?*

Die erfolgreiche Umsetzung von Projektplanungen ist nicht nur von politischen Entscheidungen, Finanzierung und Bautechnik, sondern in besonderem Maße von der erforderlichen Akzeptanz abhängig. Hierbei ist die Erhöhung der Transparenz ein wesentlicher Faktor. So ist es wichtig, dass die Planungen, die z. T. auch eine sehr fachliche Sprache sprechen, allgemein verständlicher formuliert und kommuniziert werden. So können Bürger frühzeitig und nicht erst in einem späten Stadium ihre Betroffenheit erkennen und artikulieren. Auf diese Weise kann die eigene Planung rechtzeitig auf eventuelle Einwände abgeklopft werden und ggf. weitere Planungsalternativen in den Prozess einbezogen werden. Raumordnung ist bei konfliktartigen Infrastrukturvorhaben immer auch Vermittlerin zwischen konkurrierenden Nutzungsinteressen. Damit diese Aufgabe gelingt, kann sich Raumordnung nicht auf eine reine Flächenplanung beschränken, sondern übernimmt, in enger Abstimmung mit Betroffenen, Fachbehörden und Vorhabenträgern, auch Kommunikations- und inhaltliche Steuerungsaufgaben. Aufgrund ihres Querschnittsbezuges ist sie dazu in besonderer Weise geeignet. Sie vermag fachübergreifende Perspektiven zu entwickeln und unterschiedliche Sichtweisen zu integrieren. Dabei kommt ihr, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, selbstverständlich auch die Aufgabe zu, Alternativen im Hinblick auf ihre Vor- und Nachteile vergleichend zu bewerten.

Gleichwohl ist festzustellen, dass es im Hinblick auf die vergleichsweise komplexe Regelungsmaterie großer Infrastrukturvorhaben weiteren Entwicklungsbedarf im Bereich der Information, der Akzeptanzförderung und des Beteiligungsmanagements gibt. Diesen Bedarf zu ermitteln und zu stillen, ist eine wichtige, kurzfristig anstehende Aufgabe. Hierzu wird in einem ersten Schritt, voraussichtlich im April 2012, ein vom Ministerium für Wissenschaft und Kul-

tur geförderter Expertenworkshop in Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig durchgeführt.

Auch auf Bund-Länder-Ebene setzt sich Niedersachsen für die umfassende Einbindung der Öffentlichkeit auf allen Stufen der Planungs- und Zulassungsverfahren für Großvorhaben ein, damit Projektplanungen für die Bevölkerung transparenter werden und besser nachvollzogen werden können. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat sich 2011 für eine möglichst frühzeitige Bürgerbeteiligung bei Großprojekten – auch außerhalb förmlicher Verwaltungsverfahren – ausgesprochen. Die Raumordnungsbehörden wirken in diesem Sinne beratend darauf hin, dass Projektträger sich schon frühzeitig um eine Information und Vorerörterung mit der Öffentlichkeit bemühen. Ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Raumordnungsverfahrens auch im Sinne einer weiterreichenden Alternativendiskussion optimiert werden können, soll laut MKRO geprüft werden. Konkrete Arbeitsergebnisse liegen jedoch derzeit noch nicht vor.

3) *Wie können Bildung und Ausbildung über heimatkundliche Zusammenhänge auf moderne Weise verbessert werden?*

Infrastruktur-Großprojekte der beschriebenen Art können insbesondere inhaltliche Bezüge zu den Fächern Erdkunde, Geschichte, Biologie, Politik und Wirtschaft aufweisen. Die Kerncurricula dieser wie auch aller anderen Fächer sehen vor, dass der Kompetenzerwerb unter Berücksichtigung regionaler Bezüge erfolgt. Die Fachkonferenzen sind gehalten, diese in den schuleigenen Arbeitsplänen auszuweisen.

Dabei können Schulen beispielsweise auf der Grundlage der o. g. Broschüre „Raumordnung und Landesentwicklung für ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ einen entsprechenden Themenschwerpunkt im Unterricht integrieren. Das Land Niedersachsen bietet zudem einen speziell auf Kinder ausgerichteten Internetauftritt an (<http://www.kinder.niedersachsen.de/>), dieser könnte um eine für Kinder und Jugendliche geeignete Darstellung von Informationen über Raumplanung und Zusammenhänge mit anderen Planungen/Projekten ergänzt werden.

Mehr Umweltbildung für Kinder und Jugendliche
210/12

Die Landesregierung fördert seit vielen Jahren den Ausbau des Netzwerkes von außerschulischen Lernstandorten im Bereich der Umweltbildung / Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch das Naturerleben findet mittlerweile in mehr als 40 vom Land anerkannten außerschulischen Standorten statt. Es sind Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft, die sich in ihrer pädagogischen Konzeption ausdrücklich an einer erlebnis- und handlungsorientierten, interdisziplinär ausgerichteten Bildung für nachhaltige Entwicklung orientieren. Weiter findet diese Art von Bildungsarbeit auch in Waldpädagogikzentren, in Schullandheimen, in Jugendherbergen, auf Bauernhöfen, in Wattenmeerhäusern und anderen Orten statt.

Zu den Aufgaben dieser Lernstandorte gehören schul- und unterrichtsbezogene Bildungsangebote, die Beratung und Fort-

bildung von Lehrkräften, die Zusammenstellung und Ausleihe von Unterrichts-, Lehr- und Selbstlernmaterialien sowie die Zusammenarbeit mit regionalen Bildungspartnern.

Die außerschulischen Lernstandorte bieten den Unterricht ergänzende und an den Schulcurricula ausgerichtete Angebote u.a. für Schülerinnen und Schüler, Kindertagesstätten, Studien-seminare und im Rahmen von Lehrerfortbildungen an.

Diese unterschiedlichen Netzwerke bieten u.a. den Schulen ein Leben mit und ein Erleben in der Natur. Im Bereich aller vor-handenen Lebensräume in Niedersachsen wie dem Watten-meer, der Elbtalaue, dem Harz oder der Lüneburger Heide befinden sich Lernorte, die den Schülerinnen und Schülern nicht nur das Spezifische des bestimmten natürlichen Lebens-raums vermitteln, sondern mit ihrem Angebot die regionalen und globalen Zusammenhänge des Ökosystems näherbringen.

Im Mittelpunkt stehen hier neben dem Wissen um die Natur auch das Umgehen mit der Natur und deren Schädigungen.

Durch die enge Zusammenarbeit der außerschulischen Lern-standorte mit den Schulen und Kindertagesstätten sind das Naturerleben draußen und das Lernen drinnen eng miteinander verwoben. Dieses Vorgehen wird durch die Aus- und Weiter-bildung von Lehrkräften und Erzieherinnen begleitet.

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ist medial geprägt. Ob Smartphone, Computer oder Digitalkamera, in kürzester Zeit beherrschen sie die Bedienung und Funktionalität. Das Projekt „NaviNatur“ zum Beispiel nimmt diesen Trend auf und verknüpft das Naturerleben mit dem Umgang mit digi-talen Medien. Das Ziel ist die Erstellung von GPS-basierten Bildungsrouten. Der Unterschied zu den herkömmlichen GPS-Touren (sog. Geocaching) besteht darin, dass die Schülerinnen und Schüler bei „NaviNatur“ ihre „Points of Interest“ (POI) als GPS-Bildungspunkte zur nachhaltigen Entwicklung gestalten. Dazu entwickeln sie vom realen Naturerlebnis ausgehend für sie interessante Fragestellungen.

Bei „NaviNatur“ beschäftigen sich die Schülerinnen und Schü-ler in der Schule ausgehend von Biosphärenreservaten oder anderen Schutzgebieten als Lernlandschaft für eine nachhal-tige Entwicklung mit interdisziplinären Themenfeldern.

Kultus- und Umweltministerium arbeiten im Bereich von Bil-dung für nachhaltige Entwicklung eng zusammen und stim-men sich bei den Konzepten und Zielen ab. Der regelmäßige Austausch zwischen den beiden, aber auch mit anderen Mini-sterien wie dem Landwirtschaftsministerium führt zu einem abgestimmten, ressortübergreifenden Gesamtkonzept des Lan-des Niedersachsen.

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Wer bezahlt die Pflege der niedersächsischen Naturschutz-gebiete? – Wie sich das Land zu Lasten der Kreise und Städte verpflichtet

211/12

Basierend auf der Landtagsentschließung vom 13.11.2008 – Drs. 16/652 „Biologische Vielfalt durch eine niedersächsi-sche Artenschutzstrategie erhalten und vergrößern“ wurde

durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Kli-maschutz die „Niedersächsische Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt“ entwickelt und seit 2009 kontinuierlich umgesetzt. Dabei sind im Land Niedersachsen zielgerichtet praktische Arten- und Biotopschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der Populationen und Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

Die erforderlichen Maßnahmen basieren auf den „Prioritäten-listen der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonde-rem Handlungsbedarf“ gem. Schreiben des NLWKN an die Unteren Naturschutzbehörden vom 18.01.2011. Ergänzend hierzu wurden durch die Fachbehörde für den Naturschutz Vollzugshinweise für die zuständigen unteren Naturschutzbe-hörden als Beratungsleistung erstellt.

Im Jahr 2011 wurde aufgrund vorgenannter fachlicher Erfor-dernisse das „Verfahren zur Steuerung des Mitteleinsatzes zur zielgerichteten Durchführung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen/-projekten im Rahmen der Umset-zung der niedersächsischen Strategie zur Erhaltung der Biolo-gischen Vielfalt“ für die Anmeldung zur Landesprioritätenli-ste 2012 grundlegend aktualisiert.

Das Land Niedersachsen trägt innerhalb vorgenannter Gebietskulisse gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatschG die hierfür erforderlichen Kosten nach Maßgabe des Landeshaushalts. Über die jährliche Landesprioritätenliste wird insofern auch der effiziente Einsatz der zur Verfügung stehenden Natur-schutzmittel für die Durchführung der o.g. erforderlichen Maßnahmen und Projekte innerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten gewährleistet.

Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmer- raumes, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta 212/12

Der Dümmer See hat mit seiner rd. 15 km² umfassenden Was-serfläche neben seiner wasserwirtschaftlichen Funktion eine überregionale Bedeutung für den Tourismus, den Wassersport und den Naturschutz. Die geringe Wassertiefe des Sees, die im Mittel nur 1,1 m beträgt, führt dabei zu einer intensiven Aus-nutzung der aus seinem rd. 330 km² großen Wassereinzugsge-biet eingetragenen Nährstoffe (Eutrophierung), was insbeson-dere in den letzten Jahren zu einem verstärkten Auftreten von Blaualgen und zu den insbesondere in den Sommermonaten des vergangenen Jahres aufgetretenen massiven Beeinträchti-gungen geführt hat.

Seit Mitte der 1970er Jahre wird der Dümmer entschlammt. Die Landesregierung befasst sich zudem seit etwa 1983 mit der Dümmeransanierung. Die seit 1989 durchgeführten Ent-schlammungen des Dümmer begründen sich im limnologischen Gutachten Dümmeransanierung der TU Berlin von 1983; sie sind gemäß Kabinettsentscheidung aus dem Jahr 1987 als Unterhaltungsmaßnahme durchzuführen bis die Maßnahmen des Sanierungskonzeptes greifen. Bedingt durch die daraus resultierende Bornbachumleitung wird der Dümmer seit dem Frühjahr 2009 mit spürbar geringeren Nährstofffrachten verse-hen. Seenexperten in Niedersachsen sind sich darüber einig, dass ein Schilfpolder oberhalb des Dümmer die entschei-dende Möglichkeit darstellt, die Wasserqualität des Sees nach-

haltig zu verbessern. Zur Realisierung eines solchen Polders verfügt die Landesregierung bereits über entsprechende Teilflächen. Parallel zu den inzwischen angelaufenen Überprüfungen und Aktualisierungen der bestehenden Vorplanungen über die Errichtung eines Schilfpolders wird dieses Projekt, wie gefordert, intensiv untersucht hinsichtlich der Kosten und Realisierungsmöglichkeiten, in Bezug auf Flächenerwerb, Unterhaltung und Betrieb sowie Entsorgung anfallender Abfälle. Dies ist vorrangiger Bestandteil des Ende vergangenen Jahres von der Landesregierung aufgestellten 16-Punkte-Planes, der sowohl Maßnahmen zur Restaurierung des Sees, als auch zur Sanierung des Einzugsgebietes enthält. Die Landesregierung bedankt sich für die hierzu ergangenen Hinweise des Niedersächsischen Heimatbundes und wird sie im Zuge der angelaufenen Planungen und Gespräche zur Dümmersanierung sorgsam prüfen und abwägen.

Diesbezüglich kann auch auf das bewährte sogenannte Dümmerforum zurückgegriffen werden, welches zwei bis drei Mal jährlich im Alten Schafstall des Schäferhofs in Stemshorn als Diskussionsforum mit zahlreichen Teilnehmern tagt. Der vergleichsweise große Teilnehmerkreis bietet die Gewähr für eine umfassende Beteiligung aller infrage kommenden Interessenvertreter und greift auf bewährte Strukturen zurück. Darüber hinaus bietet der von ML und MU gebildete Dümmerbeirat als Expertengremium eine transparente Plattform, um Fachwissen und Kenntnisse vor Ort miteinander zu verzahnen. Beide Gremien werden von dem Leiter des LGLN, Regionaldirektion Sulingen, Herrn Helmut Weiß („Dümmerkoordinator“) einberufen und geleitet (www.lgln.de/Duemmer-Beirat).

Ferner ist im Dümmerbeirat bereits eine Projektgruppe gebildet worden, die sich mit den Fragen der Flächenaufbringung u. a. für das Schilfpoldersystem befasst. Bereits jetzt lässt sich feststellen, dass aufgrund des äußerst angespannten Grundstücksmarktes alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um zeitnah notwendige Zielflächen bereitzustellen.

Die Fortführung des bundesweit bedeutsamen Projektes zur Erhaltung von Ackerwildkräutern in der „Sackmulde“ bei Wrisbergholzen (Landkreis Hildesheim) ist gefährdet. 213/12

Die Flächen haben eine hohe Bedeutung für den Ackerwildkräuter-Schutz. Sie werden seit vielen Jahren biologisch-dynamisch bewirtschaftet. Das Projekt ist mittlerweile bundesweit bekannt und gehört zu dem bundesweiten „100 Äckerprojekt“ in Deutschland. Für die Flächen besteht im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz noch eine Vertragsdauer bis 2013.

Die Flächen wurden dem Pächter zum 30.9.2013 gekündigt. Die Kündigung erfolgte, um vermutlich höhere Pachtpreise zu erzielen. Nach Auskunft des Pächters können die verlangten höheren Pachtpreise von ihm aber nicht getragen werden. Eine Finanzierung des Differenzbetrages der Pacht aus reinen Landesmitteln kommt unter Berücksichtigung der Aspekte „Verbot der Doppelförderung“ sowie „unerlaubte staatliche Beihilfe“ nicht in Betracht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Förderung höherer Pachtpreise aus Landesmitteln oder EU-Programmen nicht möglich.

Ob andere Möglichkeiten einer Unterstützung infrage kommen, wird derzeit noch geprüft.

Die Niedersächsischen Landesforsten und die Umsetzung der Schutzbestimmungen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 214/12

Wälder haben mit rund 185.000 ha einen bedeutenden Anteil an den terrestrischen Natura 2000 Gebieten in Niedersachsen. Diese Fläche entspricht ca. 17 % der niedersächsischen Waldfläche. Etwa die Hälfte der Natura 2000 Waldgebiete liegt im Landeswald, der damit überproportional beteiligt ist.

Die FFH-Gebiete im Landeswald umfassen fast 70.000 ha, während gut 50.000 ha Vogelschutzgebiete nach EU-Recht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es zu Überlagerungen der beiden Schutzgebietskategorien kommt. Allein aus diesen Zahlen ergibt sich, dass der Landeswald eine herausgehobene Bedeutung für die Umsetzung von Natura 2000 im Wald hat. Gleichwohl ist das Schutzgebietsnetz Natura 2000 in seiner Konzeption seitens der Europäischen Union im Grundsatz unabhängig von der Eigentumsform zu sehen.

Das Land Niedersachsen ist sich von Beginn an der besonderen Bedeutung des Landeswaldes im Kontext von Natura 2000 bewusst. Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) als Flächeneigentümerin ist heute seitens der Landesregierung mit der planerischen und operativen Umsetzung von Natura 2000 auf ihren Flächen beauftragt und erhält hierfür Finanzhilfen. Im Rahmen dieses Landesauftrags erarbeitet die NLF bis 2014 beispielsweise sogenannte Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E+E Pläne) für FFH-Gebiete im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden, integriert die Natura 2000 Schutzgebiete in das Waldschutzgebietskonzept gemäß dem Regierungsprogramm zur langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in Niedersachsen (LÖWE) oder setzt besonders wirksame Naturschutzprojekte um.

Darüber hinaus haben die Fachleute der NLF für Waldnaturschutz maßgeblich an der Erarbeitung bundesdeutscher und niedersächsischer Standards für die Umsetzung von Natura 2000 im Wald mitgewirkt und tun dies weiterhin.

Aus Sicht der Landesregierung hat sich die Verknüpfung von forstlichem und waldnaturschutzfachlichem Sachverstand der NLF mit dem der Naturschutzbehörden bisher außerordentlich bewährt.

Im Ergebnis ist im Landeswald heute ein Niveau der Umsetzung von Natura 2000 erreicht, das im Hinblick auf eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung und eine zielgerichtete Entwicklung der Gebiete Vorbildcharakter hat und einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen Niedersachsens leistet.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Landesregierung die in dem Beitrag genannten Fälle als Einzelfälle bzw. Einzelfragen, die nicht geeignet sind, die Gesamtleistung der NLF oder der Landesregierung bei der Umsetzung von Natura 2000 infrage zu stellen.

Zu: Kein Schutz der alten Eichen in Hildesheimer Natura 2000 Gebieten

In den angesprochenen Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien mit unterschiedlichen Schutzzwecken besteht zusätzlich eine Eigentumsgemengelage. Im FFH-Gebiet 115 sind in den letzten drei Jahren auf Flächen der NLF keine massiven Eingriffe in Alteichenbeständen erfolgt. Der Ein-

schlag lag in diesem Zeitraum bei lediglich 25 Kubikmetern Eichenholz. Damit ist die NLF aus Rücksicht auf die Ausweisung als NATURA 2000 Gebiet und die noch ausstehende Abstimmung der E+E-Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde deutlich unter den Hiebssätzen der Betriebsplanung geblieben. Informationen über massive Eingriffe anderer Eigentümer in Eichenaltbestände liegen der Landesregierung nicht vor.

Die vorgetragene Sorge um den Erhalt der Habitatkontinuität in Eichenwäldern wird von der Landesregierung grundsätzlich geteilt, da die natürliche Dynamik vieler niedersächsischer Eichenwälder in Richtung von Buchenwaldtypen führt – im FFH-Gebiet 115 ergänzt durch Baumarten wie Esche und Ahorn.

Innerhalb von FFH-Gebieten im Landeswald prüft die NLF regelmäßig Möglichkeiten, junge Eichenwälder in Verbindung mit einem Baumartenwechsel neu zu etablieren oder Eichenaltbestände wieder in Eichenwald zu verzüngen. Insbesondere die Verzüngung alter Eichenwälder ist dabei schwierig, weil die Eiche als Lichtbaumart für ihr Wachstum größere Freiflächen benötigt (die alten Eichenwälder sind in der Regel auf großen Kahlschlägen oder in nutzungsbedingt sehr lichten Waldstrukturen entstanden), was vergleichsweise starke Eingriffe in den Altbestand erfordert. Hier muss im Einzelfall zwischen dem Erhalt von angemessenen Altholzanteilen einerseits und der langfristigen Sicherung der Habitatkontinuität andererseits abgewogen werden.

Die NLF pflanzt jährlich landesweit knapp 300 ha jungen Eichenwald an (auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten), was langfristig den Erhalt von Eichenwäldern sicherstellt und entsprechend der Waldbauplanung voraussichtlich eine weitere Zunahme der Eichenwälder bedeutet.

Ob und in welchem Umfang Eichen im FFH-Gebiet 115 neu angepflanzt werden können, wird derzeit im Rahmen der E+E-Planung zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Niedersächsischen Forstplanungsamt beraten.

Welche Möglichkeiten zum langfristigen Erhalt und zur Entwicklung von Eichenlebensraumtypen landesweit bestehen bzw. welche Instrumente geeignet sein könnten, dieses Ziel zu unterstützen, wird seitens der Landesregierung derzeit im Zusammenhang mit der Endbearbeitung der sogenannten Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung und von Arten in Niedersachsen als Teil einer Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz geprüft.

Zu: Keine Verbandsbeteiligung für die Erhaltungs- und Entwicklungsplanung für die Hildesheimer Natura 2000 Gebiete

Seitens der Landesregierung wird die Rechtslage so bewertet, dass es keine Pflicht zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Aufstellung dieses E+E Planes durch die NLF gibt. Zwar fallen E+E Pläne unter den Begriff der Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG. Von § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG werden, wie sich aus der Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ergibt, aber nur Pläne erfasst, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das ist hier zu verneinen.

Unbeschadet dessen erwägt die Landesregierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Erlassregelung zum

Zusammenwirken der Naturschutzbehörden mit der NLF bei der E+E Planung, eine Option für die Beteiligung Dritter zu eröffnen. Damit würde dem Wunsch nach umfassender Sachstandsermittlung und Akzeptanzförderung Rechnung getragen, was auch im Interesse der Landesregierung liegt. Bei der E+E Planerarbeitung ist aus Landessicht jedoch auch sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Landesmittel für die Umsetzung von Natura 2000 im Landeswald vorrangig in naturschutzwirksame Maßnahmen fließen und nicht für ggf. unverhältnismäßige Planabstimmungen aufgewandt werden.

Zu: Baumfällungen entlang der Landstraße L 290 im FFH Gebiet 153 „Nordwestlicher Elm“, Landkreis Helmstedt

Eine umfassende Beurteilung der Sach- und Rechtslage des geschilderten Sachverhalts ist von hier nicht möglich. Nach Kenntnis der Landesregierung handelt es sich anscheinend, wenn nicht vorrangig, um ein Abstimmungsproblem zwischen den zu beteiligenden Behörden im Vorfeld der Maßnahmendurchführung. Es ist im Interesse der Landesregierung, dass grundsätzlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgt. Diese führt im Regelfall zu sachgerechten Lösungen.

Es liegt aus hiesiger Sicht in der Zuständigkeit des Landkreises, einen etwaigen Verstoß gegen geltendes Recht weiterzuverfolgen und in diesem Kontext ggf. begründete Sanierungsmaßnahmen behördlich durchzusetzen.

Geotope und Geotopschutz in Niedersachsen

215/12

Bereits seit mehreren Jahrzehnten werden in Niedersachsen Geotope durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung bzw. das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie systematisch erfasst, bewertet und dokumentiert.

Im Jahre 1996 haben die Geologischen Dienste der Bundesländer unter Federführung des NLF bzw. LBEG für alle Bundesländer einheitliche Definitionen und Richtlinien zur Erfassung und Bewertung von Geotopen erarbeitet und in der „Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland“ gemeinsam veröffentlicht. Der fachliche Austausch zwischen den Ländern findet im Rahmen von Fachveranstaltungen regelmäßig statt.

Zurzeit sind in Niedersachsen etwa 1.500 geologische Objekte unterschiedlicher Wertigkeit katalogisiert. Eine Auswahl der bedeutendsten Objekte ist mit kurzen Erläuterungen über den Kartenserver des LBEG auffindbar. Warum das NIBIS angeblich keinen optimalen Zugriff auf die eingestellten Geotope ermöglicht, ist unklar. Zu etwa 100 wichtigen Geotopen, die in den vergangenen Jahren beim „Tag des Geotops“ der Öffentlichkeit präsentiert wurden, sind doppelseitige Informationsblätter über die Homepage des LBEG erhältlich. Auch werden regelmäßig Infoblätter zu neuen Objekten ins Netz gestellt. Für die übrigen niedersächsischen Geotope ist eine weitere schrittweise Überprüfung und Neubewertung vorgesehen. Angestrebt wird ein allgemein zugängliches Geotopkataster.

Seit vielen Jahren werden in Niedersachsen Geotope und Geotop-Landschaften für die Umweltbildung und dem Geotourismus bereits genutzt. Hier kann auf einige bedeutende Projekte hingewiesen werden. Herausragendes und ältestes Beispiel ist der „Karstwanderweg“ am südlichen Harzrand, auf dem seit den 80er Jahren geologische Phänomene „erwandert“ werden können. Auch das Freizeit- und Erlebnismuseum Ostfalen“

FEMO nutzt seit vielen Jahren Geotope für seine Aktivitäten zur Umweltbildung. Zu erwähnen sind außerdem die zahlreichen Höhlen und Schaubergwerke in Niedersachsen, die geowissenschaftliche Objekte präsentieren. Aktuell sind Geotope beispielsweise in das Umweltbildungskonzept der beiden in Niedersachsen liegenden Geoparke „Harz, Braunschweiger Land, Ostfalen“ und „Terra Vita“ eingebunden. Beide Geoparke wurden aufgrund ihrer Geologie sowie ihres Angebotes in der Umweltbildung und im Geotourismus nicht nur national als „Nationaler Geopark“, sondern auch international als „Europäischer“ und „UNESCO-Geopark“ zertifiziert. Die Bedeutung der Geotope für die Umweltbildung und den Geotourismus hat auch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit der Übernahme der Schirmherrschaft durch Minister Bode für den Geopark „Harz, Braunschweiger Land, Ostfalen“ gewürdigt.

Auch zukünftig sollte die sachgerechte Erfassung und Bewertung der Geotope durch den dafür zuständigen Geologischen Dienst des Landes Niedersachsen erfolgen.

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Die Rodung einer Waldfläche an der Bahnlinie Sande-Wilhelmshaven, Landkreis Friesland – Ein Nachtrag 216/12

Die Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen ist mit in Kraft treten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 in § 63 BNatSchG geregelt. Die Beteiligungstatbestände ergeben sich somit nicht mehr aus § 60a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG), sondern richten sich jetzt nach der Vorschrift des § 63 Absatz 2 BNatSchG.

An diesem Katalog der Beteiligungstatbestände wurden mit § 38 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) keine Änderungen vorgenommen. Das bewährte Verfahren, das sich im Wesentlichen nicht geändert hat, richtet sich nach wie vor nach Landesrecht, sodass dem Ziel einer effektiven und effizienten Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege Rechnung getragen wird.

Die gesetzliche Regelung des § 38 NAGBNatSchG gewährleistet eine umfassende Beteiligung der Naturschutzvereinigungen. Daher wird kein Handlungsbedarf gesehen, die bestehende Regelung zu ändern.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Behörden die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und daher die Ziele und Interessen aller zu beteiligenden Gruppen angemessen berücksichtigen.

Die Kompensationsmaßnahmen zur Renaturierung der Salzwiesen im Langwarder Groden (Landkreis Wesermarsch) müssen endlich begonnen werden! 217/12

Die Ausgleichsmaßnahme am Langwarder Groden ist als Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft für insgesamt drei Projekte planfestgestellt. Neben dem JadeWeserPort sollen auch Eingriffe aufgrund der bereits fertig

gestellten Deichbaumaßnahmen am Cäciliengroden und am Augustgroden ausgeglichen werden. Diese Verbindung verschiedener Projekte zeigt, wie verantwortungsbewusst mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen in Niedersachsen umgegangen wird.

Auf der Grundlage der Festlegungen in den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen haben die JadeWeserPort-Gesellschaften ebenso wie die beteiligten Deichbände in den vergangenen Jahren intensiv mit den verschiedensten Interessenvertretern diskutiert und Kompromissvorschläge erarbeitet. Zuletzt fand in Wilhelmshaven am 8. November 2011 eine große Informationsveranstaltung auch unter Beteiligung des Umweltministeriums zu diesem Thema statt. Als Ergebnis dieser umfangreichen Erörterungen kann aus Sicht des Landes festgehalten werden, dass sich die ursprünglich geplante Schleifung des sog. Sommerdeiches nach wie vor als eine geeignete Maßnahme darstellt, die den Vorgaben der Planfeststellungsbeschlüsse vollumfänglich entspricht. Diese Auffassung wird von den Deichbänden und den Umweltverbänden übereinstimmend geteilt.

Um die Deichsicherheit bereits während der Bauphase ununterbrochen zu gewährleisten, sieht das Ausführungskonzept vor, dass zunächst mit den Ertüchtigungsmaßnahmen am Hauptdeich begonnen wird und die Schleifung des Sommerdeiches erst im Anschluss daran erfolgt. Dieses Konzept wurde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion als Genehmigungsbehörde Anfang November 2011 vorgelegt und befindet sich derzeit in der konkreten Abstimmung.

Das Umweltschadensgesetz und seine Tragweite am Beispiel eines Umweltschadens im FFH-Gebiet „Extensivweiden nördlich Langen“, Landkreis Cuxhaven 218/12

Auch die Niedersächsische Landesregierung trägt der Bedeutung des Umweltschadensgesetzes (USchadG) Rechnung.

Dementsprechend hat am 13./14. Oktober 2011 in der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) in Schneverdingen eine Fortbildungsveranstaltung für Multiplikatoren im Bereich des Naturschutzes zum Thema „Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz“ stattgefunden.

Dabei sind unter anderem die Erfahrungen mit dem Vollzug des Umweltschadensgesetzes im Landkreis Cuxhaven erörtert worden.

Auch die Versicherungswirtschaft hat sich der Umwelthaftungsproblematik angenommen, und so ist eine zunehmende Sensibilität der Bevölkerung für diesen Bereich zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der Veranstaltung werden veröffentlicht und damit einem großen Leserkreis zugänglich gemacht.

In der Dienstbesprechung für die Naturschutzbehörden unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände am 24.01.2012 ist das Thema Umweltschadensgesetz ebenfalls erneut angesprochen worden.

Die Landesregierung hat somit in geeigneter Weise darauf hingewirkt, dass sich das Bewusstsein im Bereich des Umwelthaftungsrechts positiv weiter entwickelt.

Ausbau der Unterelbe

219/12

Da die Elbe als „Bundeswasserstraße“ allein durch den Bund unterhalten wird, liegen Kosten-Informationen zum dauerhaften Unterhalt der Tiefwasserstraße Elbe nicht vor.

Wie das künftige Monitoring zu Umweltveränderungen in der Niederelbe durchgeführt werden soll, ist u. a. Gegenstand der derzeitigen Einvernehmensverhandlungen des Landes Niedersachsen mit dem Träger des Vorhabens. Grundlage werden die abgestimmten Beweissicherungsberichte 2007 und 2011 infolge des Planfeststellungsbeschlusses 1999 sein müssen.

Die Berichte für das Jahr 2007 und der zusammenfassende Bericht für den Beweissicherungszeitraum 2008 bis 2011 wurden am 10.02.2012 vorgelegt. Mit Datum vom 21.02.2012 (Bericht 2007) und 08.03.2012 (Bericht 2011) wurde seitens Niedersachsens das Einvernehmen zu den Berichten erteilt. Der Bericht 2007 wurde mit Datum vom 22.02.2012, der Bericht 2011 mit Datum vom 12.03.2012, von der WSV in das Internet eingestellt. Der Landtag wurde über die Möglichkeit des Internetdownloads informiert.

Flussschiffe mit geringem Tiefgang: Welche Perspektive sieht die Landesregierung für den Einsatz solcher Schiffe auf den norddeutschen Flüssen?

220/12

Die Landesregierung setzt sich für eine Verlagerung von Gütertransporten auf die Wasserstraßen und für die Entwicklung und den Einsatz von flachgängigen Schiffen auf den norddeutschen Wasserstraßen ein. Zur Erreichung dieses Ziels führt sie zurzeit Gespräche mit relevanten Marktteilnehmern zur Initiierung von Projekten im Rahmen des Forschungsprogramms des Bundeswirtschaftsministeriums „Maritime Technologien der nächsten Generation“, um damit einen Forschungsschwerpunkt begründen zu können.

Der Wurmberg 2015 (Landkreis Goslar): Tauchkurse auf höchstem Niveau?

221/12

Der Wintertourismus hat für den Gesamtharz und insbesondere für den Westharz eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Der Masterplan Harz (Zukunftskonzept Tourismus Harz 2015) nennt in seinen Handlungsempfehlungen ausdrücklich den Ausbau des Wurmberges als maßgebliches Leuchtturmprojekt für den Wintertourismus im Harz.

Im Rahmen des geplanten Ausbaus des Wurmberges in Braunlage als Zentrum für den alpinen Wintersport ist der Bau einer modernen Beschneiungsanlage vorgesehen, die für den Wintersportort Braunlage die Zahl der Betriebstage der Seilbahn deutlich erhöhen wird. Der Durchschnitt der letzten 10 Jahre liegt bei 65 Betriebstagen, in schlechten Wintern erreicht die Seilbahn zum Teil nur 30 Betriebstage. Im Sauerland wird mit Beschneiung bei klimatisch ungünstigeren Rahmenbedingungen eine durchschnittliche Zahl von rd. 100 Betriebstagen erreicht. Dadurch kann eine für Wintersporturlauber und Reiseveranstalter gleichermaßen wichtige Buchungssicherheit erreicht werden.

Weiterhin soll durch den Bau einer neuen Vierersesselbahn ein zusätzlicher vollwertiger Einstieg in das Skigebiet am Kaffeehorst angeboten werden. Dies entzerrt die schwierige Situation an besucherstarken Wochenenden mit langen Wartezeiten. Weitere Maßnahmen wie Pisten- und Parkplatzerweiterungen runden das Angebot ab.

Das Investitionsvorhaben ist für den Harz von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung und trägt zur Stabilisierung des Westharzes als einer Region mit erheblichen Arbeitsmarktproblemen bei. Von dem neuen touristischen Angebot wird ein dringend benötigter Impuls für die Tourismuswirtschaft in Braunlage und im Harz ausgehen und es werden Folgeinvestitionen in der gesamten Tourismuswirtschaft erwartet. Dadurch soll die Tourismusbranche als wichtigstes wirtschaftliches Standbein im Harz gestärkt werden. Ein Gutachten von Montenius Consult aus 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass sich für Braunlage eine mittelbar von der touristischen Erschließung des Wurmbergs mittels der Seilbahn abhängige Wertschöpfung in Höhe von 20, 1 Mio. € ergibt. Das Arbeitsplatzäquivalent beträgt rund 495 Arbeitsplätze, die von der Seilbahn abhängen. Knapp ein Viertel der gesamten Wertschöpfung der Stadt Braunlage hängt von der Seilbahn ab.

Handlungsbedarf ist auch aus der Entwicklung der Übernachtungszahlen zu erkennen, die in Braunlage von 491.000 in 2001 auf 401.000 in 2010 zurückgegangen sind. Das Wintergeschäft alleine (Dez. bis März) macht rd. 195.000 Übernachtungen aus. Das geplante Vorhaben gewinnt zusätzliche Bedeutung vor dem Hintergrund der zu verzeichnenden Einwohnerentwicklung mit einem Rückgang der Einwohnerzahl Braunlages in den Jahren 2000 bis 2010 um 16,1 %, die Bevölkerung des Landes Niedersachsen ging im gleichen Zeitraum nur um 0,1 % zurück.

Außerdem die Ankündigung des Projektes hat bereits für Interesse bei Investoren gesorgt. Im Zusammenhang mit dem Wurmbergprojekt konnten Landkreis Goslar und die Initiative Zukunft Harz Anfragen und Absichtsbekundungen für Investitionen im Bereich des Beherbergungsgewerbes registrieren. Der Landkreis sieht in dem Vorhaben das zentrale Projekt für den Tourismus im Westharz und hat das Projektmanagement für die erforderlichen Genehmigungsverfahren übernommen. Das Projekt findet in der gesamten Region breite Unterstützung aus allen Parteien.

Das Gesamtvolumen der geplanten Investition beträgt voraussichtlich ca. 8 Mio. €

Die NBank hat nach positiver Entscheidung von Herrn Minister Bode vom 13.12.2011 der Wurmbergseilbahn am 22.12.2011 einen LOI über ein Zuschuss von max. 2 Mio. € unter der Voraussetzung erteilt, dass die erforderlichen Genehmigungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden können. Der LOI ist befristet bis 30.09.2012.

Der gesamte Bereich, der für die Entwicklung eines alpinen Skigebietes mit sommerlichen Nutzungen vorgesehen ist, liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und ist Vorranggebiet für Sport und Erholung. Andere Darstellungen in der Roten Mappe sind falsch. Um diese klare, raumordnerische Hierarchie hinzubekommen, wurde für diesen Bereich 2007 das NSG aufgehoben. Die Umsetzung aller Maßnahmen findet auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten statt.

Die Stadt Braunlage stellt für die Infrastruktureinrichtungen einen Bebauungsplan auf, der im Mai 2012 im Rat beschlossen werden soll. Das Planungsbüro Klenkhart & Partner Consultings erstellt die Planungen, führt die Genehmigungsverfahren durch und hat später die Bauleitung. Die landespflegerische Begleitplanung liegt bei ALNUS GbR/ALNUS Dendrologie.

Als Anlage zum Antrag auf Fördermittel hat das NFA Lauterberg am 16.09.2011 einen Mietgestattungsvertrag über die Vertragsgegenstände Seilbahnen und Lifte, Skiabfahrten, Snowtubing Area, Rodelbahn, Schneileitungen, Schneeerzeuger, Stromleitungen und Benutzung der Forststraßen abgeschlossen. Außerdem wurde zum gleichen Zweck ein Grundstücksverkauf (4,6 ha) vertraglich paraphiert für die Bereiche, in denen Betriebsgebäude am Kaffeehorst, Tal- und Bergstationen im Bereich Kaffeehorst sowie für den Speichersee vorgesehen sind.

Wenn alle Genehmigungen vorliegen, soll der Baubeginn im Juli 2012 erfolgen. Gestartet wird aus bautechnischen Gründen mit dem Speichersee. Alle Elemente des Projektes sind vom Planungsbüro Klenkhart & Partner Consulting inzwischen bis in jedes Detail hinein geplant. Dies gilt sowohl für die Größe und Bauweise des Speichersees als auch für die Länge der Wasserleitungen und die Zahl der Schneelanzen.

Hier haben offenbar die Vertreter der Naturschutzverbände den Vortrag der Projektgesellschaft missverstanden. Tatsache ist, dass 120 bis maximal 149 Schneeschächte angelegt werden. Im ersten Jahr werden allerdings aufgrund der hohen Kosten nur 60 Schneelanzen beschafft, die für die ersten Betriebsjahre dann nach Bedarf auf die Schneeschächte umgesetzt werden. Die Beschaffung der weiteren Schneelanzen ist aus den Einnahmen des erweiterten Skigebietes in den Folgejahren vorgesehen. Lift, Beleuchtung und Beschneiungsanlagen sollen möglichst im Laufe des Herbstes fertig gestellt werden, sodass im Dezember 2012 planmäßig der Skibetrieb auf dieser erweiterten Fläche stattfinden kann.

Der Parkplatz am Kaffeehorst wird nach augenblicklichem Entscheidungsstand durch die Nds. Landesforsten gebaut und an einen Betreiber verpachtet.

Das Speicherbecken wird landschaftsbildfreundlich in die Umgebung eingepasst, dabei wird die Wasserfläche etwa 0,98 ha groß sein. Die Gesamtfläche, die für die Errichtung des Speicherteichs benötigt wird, liegt aber bei 2,24 ha, weil die Dämme, in flachen Böschungswinkeln der Umgebung angepasst, errichtet werden.

Der Speicherteich soll als ein neues, attraktives Element auch im Sommer genutzt werden. Die ganz konkreten Nutzungen liegen allerdings noch nicht fest. Fest steht lediglich die Errichtung einer Wassererlebniswelt östlich des Speicherteichs.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben den Prozess konstruktiv begleitet und über die Funktionsstelle für Waldökologie und Waldnaturschutz forstliches und waldnaturschutzfachliches Wissen eingebracht, damit trotz der Eingriffstärke auf Waldflächen ein weitgehender Interessensausgleich ermöglicht wird. Die forstlichen Aktivitäten finden nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erst statt, wenn die Planungsreife für das Projekt vorliegt.

Muss das Einkaufszentrum „Soestecarree“ in Cloppenburg wirklich in den Grünzug der Soeste-Aue gebaut werden?

222/12

Die Stadt Cloppenburg plant angesichts des innerstädtischen Bedarfs an einem großen Lebensmittel- sowie Elektrofachmarkt die Ansiedlung eines großen SB-Warenhauses als „Einkaufsmagnet“ mit überörtlicher Ausstrahlung im Stadtzentrum, um damit die mittelzentrale Versorgungsfunktion und die Zentralität der Stadt Cloppenburg entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms angemessen zu sichern.

Das für die Bebauung durch das Einkaufszentrum vorgesehene Areal befindet sich überwiegend in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Soeste.

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot kann die untere Wasserbehörde zulassen, sofern die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 WHG erfüllt sind.

Nach Einschätzung des Landkreises Cloppenburg als zuständiger unterer Wasserbehörde bzw. Genehmigungsbehörde werden – unter Bezug auf die von der Stadt Cloppenburg vorgelegten Unterlagen – die vorgenannten Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 erfüllt, sodass einem entsprechenden Ausnahmeantrag stattgegeben werden kann.

Die Stadt Cloppenburg hat dabei insbesondere nachvollziehbar dargelegt, dass ausschließlich westlich der Soestenstraße bzw. südlich der Soeste die Möglichkeit besteht, das geplante Vorhaben mit seinen konkreten Anforderungen und aufgrund seiner Größe zu realisieren und somit für die Stadt Cloppenburg keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung – ohne Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes – besteht oder geschaffen werden kann.

Eine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes würde ein Ersatz-Rückhaltevolumen von 3.100 cbm erfordern. Gemäß dem derzeitigen Stand der Planung wurde eine Möglichkeit gefunden, dieses verdrängte Rückhaltevolumen umfang-, funktions- und zeitgleich – nämlich auf demselben Grundstück, unterhalb des Gebäudes – auszugleichen.

Der für die Bebauung durch das „Soestecarree“ vorgesehene Bereich ist gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Cloppenburg und des Bebauungsplanes als „Private Grünflächen; Gartenanlagen“ dargestellt bzw. festgesetzt. Der Landschaftsplan stellt diesen Bereich als (randlichen) Bestandteil des entlang der Soeste in der Niederung verlaufenden Grünzuges dar.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bedeutung der betroffenen Flächen ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht von einem Vorkommen bedeutsamer Lebensräume oder Arten auszugehen. Die Fläche besteht vollständig aus Wald, der in unterschiedlichen Ausprägungen durch Pappeln, Erlen oder Eschen dominiert wird und eine nahezu vollständig durch Brennnesseln geprägte Krautschicht aufweist. Lediglich am südlichen Rand des geplanten Vorha-

bensstandortes ist in einer nassen Mulde ein Erlenbruch mit einer Größe von weniger als 200 m² ausgebildet. Aufgrund der geschilderten Ausprägung der Waldfläche ist sie von der unteren Naturschutzbehörde Mitte 2010 als nicht nach § 30 BNatSchG geschützt eingestuft worden.

Die Zulässigkeit aller mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Änderung oder Neuaufstellung des Bebauungsplans für das Projekt zu klären. Entsprechende Entwürfe mit den erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen liegen der unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor, sodass gegenwärtig noch keine diesbezügliche Einschätzung abgegeben werden kann.

„Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel“ (Landkreis Wittmund): Was tun, wenn sich der Boden durch Kavernenbau großflächig absenkt? 223/12

Die IVG Caverns GmbH (IVG) betreibt seit den 1970er Jahren am Standort Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) eine Kavernenspeicheranlage. Über einen fakultativen Rahmenbetriebsplan – zuletzt verlängert und ergänzt mit Betriebsplanzulassung vom 12. Januar 2007 – wurden insgesamt 144 Kavernenstandorte genehmigt. Davon sind 99 Standorte mit Sonderbetriebsplan Bohren im Detail zugelassen.

Die IVG beabsichtigt über die mit Sonderbetriebsplan Bohren genehmigten 99 Kavernen hinaus den Bau der verbleibenden 45 Kavernen. Im Hinblick auf diese 45 Kavernen hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die IVG als Trägerin des Vorhabens mit Schreiben vom 20. September 2010 aufgefordert, nunmehr einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz vorzulegen. Es ist für diesen Zweck ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) durchzuführen (vgl. § 3a UVP-V Bergbau), wobei laut Forderung des LBEG die UVP nicht lediglich die verbleibenden 45 Kavernen, sondern das gesamte – vom Rahmenbetriebsplan 2007 erfasste – Kavernengebiet (144 Kavernen) umfassen soll. Für dieses Vorhaben hat das LBEG am 29.06.2011 einen Scoping-Termin durchgeführt. Im Rahmen dieses Termins wurden raumordnerische Fragen ausdrücklich offen gelassen.

Auf Bitten des Vorhabenträgers IVG hat die Regierungsvertretung Oldenburg die Moderation des *Leitbildentwicklungsprozesses Kulturlandschaft Etzel* übernommen. Die *Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel* ist ein eigenständiger Entwicklungsprozess neben raumordnungsrechtlichen und bergrechtlichen Fragestellungen und Genehmigungsverfahren. Die IVG hat mit Datum vom 29.08.2011 beantragt, die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für die Errichtung von 45 Kavernen auf dem Kavernengebiet Etzel zu prüfen.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung hat in seiner Funktion als oberste Landesplanungsbehörde (Regierungsvertretung Oldenburg) die raumordnerische Zuständigkeit für das o. a. Vorhaben gemäß § 25 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) an sich gezogen.

Die RV OL prüft zurzeit die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Erweiterung des Kavernenfeldes um 45 Kavernen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Das jetzt zu erarbeitende Leitbild kann zum einen Antworten bzw. Hilfestellung geben für ein ROV einschließlich der Frage der Notwendigkeit eines solchen Verfahrens als auch für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren. Wichtig dabei ist, dass zu einem frühen Zeitpunkt Bürger und Bürgerinnen in diesen Prozess eingebunden werden, um die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen.

Im Zuge der Entwicklung des Kavernenfeldes Etzel wird es langfristig zu großräumigen Bodensenkungen kommen, von denen die Raumnutzungen und Schutzansprüche in unterschiedlichem Maße betroffen sein können und durch die sich die Landschaft im Raum Etzel verändern wird. Die Senkungsmulde hat eine voraussichtliche Größe von rd. 28 km². Die erwähnten 200 km² beziehen sich auf den Gesamtuntersuchungsraum für das Vorhaben.

An der *Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel* wirken daher neben Fachgutachtern der IVG örtliche Experten/Bürger mit ihren speziellen Ortskenntnissen und Fachwissen mit. Daneben werden die Bürger und Bürgerinnen über Bürgersprechstunden und Bürgerversammlungen eingebunden.

Die Leitbildentwicklung erfolgt in vier Arbeitskreisen zu den Themenfeldern „Natur und Landschaft“, „Landwirtschaft“, „Siedlung“ und „Wasserwirtschaft“. In den Sitzungen wurde eine Vielzahl von Einzelthemen eingebracht und erörtert. Darunter waren auch die Folgen für die Umwelt und der Erhalt des Wasserschlosses Gödens.

Dem bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für den leistungsgebundenen Energieträger Erdgas kommt hinsichtlich der Bereitstellung, des Transports und insbesondere der Speicherung aus Sicht der Landesregierung eine hohe energiewirtschaftliche Bedeutung zu. Dabei sollen die Auswirkungen sowohl durch den Bau und Betrieb als auch die langfristigen Folgewirkungen durch die Bodenabsenkungen so weit wie möglich minimiert werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass Kavernenvorhaben Beeinträchtigungen mit sich bringen können. Die Auswirkungen der Bodensenkungen sollen durch geeignete Maßnahmen, die im Zuge der Leitbilderstellung entwickelt werden, minimiert werden. Dabei sollen auch die Chancen für eine positive Entwicklung der Region genutzt werden.

Eine Reduzierung der Kavernenzahl kann durch Behörden nur dann vorgegeben werden, wenn das beantragte Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist und geltendes Recht eine Grundlage für eine Reduzierung bietet.

ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Alleen in Niedersachsen – ein Auslaufmodell? 224/12

Die Anwendung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009) in Niedersachsen hat die Landesregierung bereits ausführlich in der weißen Mappe 2011 sowie in der Beantwortung des Landtagbeschlusses vom 29.06.-Drs.16/3800 „Niedersachsen ist Land der Alleen – Bestands-

schutz und Landschaftsbild wahren“ dokumentiert und begründet. Insofern sei eingangs auch auf diese Unterlagen verwiesen.

Angesichts der erschreckenden Bilanz von Baumunfällen mit deren schweren Unfallfolgen, die gerade auch für schwach belastete Straßen mit hohem Geschwindigkeitsniveau kennzeichnend sind, hat die Landesregierung entschieden, dass in Niedersachsen beim Neu- Um- und Ausbau von Straßen auf den modernen Sicherheitsstandard nach RPS verantwortlich nicht verzichtet werden kann. Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Fahrzeuginsassen können durchaus so gestaltet werden, dass auch dem Bestand von Alleen und dem Landschaftsbild Rechnung getragen wird, denn das die Richtlinie begleitende Allgemeine Rundschreiben (ARS) 28/2010 eröffnet flexible Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit. Insofern besteht auch keine Verpflichtung, Alleen bzw. Bäume generell auf Grundlage der RPS 2009 abzuholzen, um bestimmte Abstände von der Straße einzuhalten. In diesen Fällen kann der Einsatz von Schutzplanken den Erhalt der Straßenbepflanzung sicherstellen – und zwar auch mit individuell angepassten Konstruktionen. Die Länder Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern haben in den Vorjahren durch gezielte „Schutzplankenprogramme“ die Unfallbilanz mit Baumaufprall ganz entscheidend verbessern können.

Auf Strecken mit unfallauffälligen Bereichen, für die keine Bauabsichten im Sinne von Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen in Aussicht genommen sind, kann Baumunfällen mit baulichen, verkehrstechnischen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen nach ESAB (Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006) begegnet werden. Maßnahmen der Polizei sind insbesondere eine detaillierte örtliche Unfallanalyse, eine präventive Gefahrenaufklärung und eine ursachenorientierte Verkehrsüberwachung.

Bereits seit dem Jahr 2000 legt die niedersächsische Polizei den Schwerpunkt ihrer Verkehrssicherheitsarbeit dezidiert auf die Bekämpfung von schweren Verkehrsunfällen auf Landstraßen. Hier sind ca. 70 Prozent aller Verkehrstoten in Niedersachsen zu verzeichnen. Zur Verbesserung der Erkenntnisgewinne über Unfallursachen und Vermeidungsstrategien sind im Jahr 2007 bei den niedersächsischen Polizeiinspektionen sogenannte Baumunfall-Kompetenzteams eingerichtet worden, die auf besonders unfallbelasteten Strecken die Baumunfälle vertieft untersuchen und konkrete Vorschläge zur Unfallverhütung unterbreiten sollen. In die Kompetenzteams sind neben Polizei, Verkehrs- und Straßenbaubehörden weitere Träger von Verkehrssicherheitsarbeit mit dem Ziel eingebunden, in den Bereichen der Unfallanalyse und der Umsetzung unfallverhütender Maßnahmen zu unterstützen.

Auch als Folge der aus den örtlichen Unfalluntersuchungen abgeleiteten polizeilichen Präventions- und Überwachungsmaßnahmen konnte die Zahl schwerer Baumunfälle in den vergangenen Jahren deutlich reduziert werden. Dennoch nimmt Niedersachsen bundesweit in Bezug auf die Baumunfälle noch immer einen bedenklichen Spitzenplatz ein. Auffällig ist, dass sich mittlerweile kaum noch Häufungsstrecken identifizieren lassen. Vielmehr ist eine Kumulation in einzelnen Gebieten festzustellen. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu landläufigen Vermutungen gerade nicht um dicht besiedelte Gebiete mit viel befahrenen Straßen, sondern im Gegenteil häufig um entlegene Bereiche mit geringer Verkehrsbelastung. Gerade vor diesem Hintergrund kommt der konsequenten

Umsetzung der in der RPS 2009 und der ESAB dargelegten Maßnahmen hohe Bedeutung zu.

Die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat für Straßen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei landesweiter Betrachtung eine vermehrte Baumfällung, wie sie der Heimatbund kritisiert, nicht bestätigt. Bei der Beurteilung darf nicht außer Acht bleiben, dass Fällungen im Bestand auch bei Standfestigkeits- und Vitalitätsproblemen Straßenbegleitender Baumreihen aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind. Natürlich können auch Baumaßnahmen durch ihre planerische Gestaltung zu einem Baumverlust führen, ohne jedoch in Zusammenhang mit der Anwendung der RPS zu stehen. Diese Maßnahmen sind stets regional zu sehen, sodass bei Außenstehenden möglicherweise fälschlich der Eindruck entstanden ist, Baumfällungen hätten grundsätzlich zugenommen.

Gefährdung von Wallhecken im Wald

225/12

Wallhecken wurden im Mittelalter aus wirtschaftlichen Gründen in der freien Landschaft angelegt, nachdem die zuvor vorhandenen Wälder zu großen Teilen abgeholzt, die Äcker ausgelaugt und die Heiden abgeplackt und überweidet waren. Wallhecken waren oftmals die einzigen schützenden Gehölze in der damals ausgeräumten Landschaft. Sie dienten als Sandfang, Schutzwall gegen Erosion, der Grenzfestlegung, der Einfriedung von Weideflächen zum Schutz vor Überweidung und der Holzerzeugung in absoluter Holznot.

Heute sind Wallhecken insbesondere in Nordwestniedersachsen ein wesentlicher Bestandteil der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft und prägen dort maßgeblich das charakteristische, historisch gewachsene Landschaftsbild im Offenland. Sie übernehmen somit wichtige ökologische und gestalterische Aufgaben in der Kulturlandschaft.

Ihre Gestalt hat die Wallhecke seit dem Mittelalter kaum verändert. Auf einer 2 bis 3 Meter breiten und 1,5 Meter hohen lichtumfluteten Wallaufschüttung stehen stockausschlagfähige, meist niederwüchsige Baum- und Straucharten, die in einem gleichmäßigen Rhythmus durch Zurückschneiden gepflegt werden. Durch die Art der Pflege bietet die Hecke mit ihrem speziellen Kleinklima heimischen Tier- und Pflanzenarten wichtige Lebensräume.

Blickt man heute in unsere heimischen Wälder, so findet man vielfach Fragmente alter Bodenwälder und vom Waldökosystem überwachsene Strukturen, die alte Wallheckenanlagen vermuten lassen und die als Relikte aus Zeiten der größten Waldverwüstungen stammen. Wo sich einst im Spätmittelalter völlig verarmte Böden und überweidete Flächen befanden und aus der damaligen Not heraus Wallhecken angelegt wurden, haben nachfolgende Generationen von verantwortungsbewussten Menschen neue Wälder begründet und gepflegt. Diese neu angelegten Wälder lösten bereits nach wenigen Jahrzehnten die zuvor vorhandenen linienförmigen Heckenstrukturen des Offenlandes ab. Zurück blieben lediglich die Erdwälle.

Heute kommt den Wäldern und kleinräumigen Waldstrukturen mit ihren Waldrändern insbesondere in den waldarmen Regionen Niedersachsens eine hohe Bedeutung zu. Sie dienen

neben ihrer Nutzfunktion als klimatischer Regenerationsraum für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung. Sie übernehmen eine herausragende Bedeutung bei der Biotopvernetzung, dienen als Trittssteinbiotope, dem Schutz störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten und gleichen somit mögliche Funktionen ursprünglicher Offenlandstrukturen mit Wallhecken im waldarmen Niedersachsen um ein Vielfaches aus.

Wollte man heute die ursprünglichen Wallheckenstrukturen auf den historischen Bodenwällen aus den bestehenden Waldökosystemen herauspflegen und schützen, würde man schnell an die Grenzen der Machbarkeit kommen. Viele Tausend Kilometer lichtbedürftige Heckenstrukturen müssten hierzu vom Schatten der Waldbäume freigehalten werden. Um ausreichende Lichtverhältnisse am Waldboden zu erhalten, müssten beiderseits der zu pflegenden Hecke ca. 15 bis 20 Meter Freifläche geschaffen werden. Es entstünden also Waldschneisen mit einer Breite von 30 bis 40 Meter, die die Wälder zum Schutz der Heckenstrukturen zerschneiden würden. Je 1000 km Wallheckenpflege würde eine Waldfläche von 3000 bis 4000 ha gerodet und langfristig freigehalten werden müssen. Da bei der Maßnahme Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung in Freiflächen umgewandelt würde (Vergleich: Trassenaufrieb bei Leitungstrassen), müsste eine Waldumwandlung erfolgen. Offene Fragen zur Kompensation, des Waldschutzes, der Entschädigungen, der langfristigen Pflege sowie des Naturschutz- und Planungsrechts seien an dieser Stelle nur erwähnt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen des NHB wie folgt beantwortet:

Zu 1)

Der nachhaltige Schutz von Wallhecken als linienförmige Offenlandstrukturen in geschlossenen Waldökosystemen ist ohne eine schneisenförmige Waldumwandlung faktisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund erscheint es wenig zielführend, gegen die Ökologie des Waldes gesetzliche Regelungen zum Schutz von kulturhistorischen Offenlandbiotopen im Wald zu schaffen.

Da der Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten und

erforderlichenfalls vermehrt werden soll und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig sicherzustellen ist, würde eine entsprechende naturschutzfachliche Regelung bei ihrer Umsetzung unweigerlich zum Konflikt mit dem Waldrecht führen.

Zu 2)

Wallhecken sind Teil der historisch gewachsenen, niedersächsischen Kulturlandschaft, entstanden durch bäuerliche Tätigkeit zur Feldbewirtschaftung. Im Offenland, also auch vor dem Wald, gilt es, diese Strukturen aktiv zu pflegen und weiterzuentwickeln. Im Wald allerdings finden sich heute in der Regel keine naturschutzfachlich wertvollen und intakten Wallhecken, sondern nur noch die alten fragmentarischen Strukturen ursprünglicher Hecken. Meist lassen einzelne durchgewachsene Bäume auf abgeflachten Erderhebungen den ehemaligen Verlauf der Hecken errahnen. Hier gilt es, vorrangig historische Wälle zu erkennen und bei der Bewirtschaftung schonend zu behandeln, um vermeidbare Störungen am alten Erdwall zu vermeiden.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat jeder Waldbesitzer seinen Wald ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich die Schutz- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist die bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand. Ein anderes Kennzeichen ist die Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport. Schließlich soll nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BWaldG bei der Bewirtschaftung die Funktion des Waldes als Archiv der Kulturgeschichte angemessen berücksichtigt werden.

Die Revierleiter und beratenden Förster vor Ort sind sensibilisiert und haben sich in der Vergangenheit eine hohe fachliche Kompetenz angeeignet. Kein Förster würde Erschließungslinien oder Hauungen so führen, dass historische Erdwälle, sei es mit natur- oder denkmalschützerischem Wert, dabei Schaden nehmen würden. Ein nachhaltiger Schutz von Bodenwällen ehemaliger Hecken in einer Zeit, in der diese nicht mehr die ursprüngliche landwirtschaftliche Bedeutung haben, ist allerdings nur zu erreichen, wenn die Bewirtschaftler der Flächen und andere an der Erhaltung der Wallhecken ebenfalls Interessierte gemeinsame Lösungen finden.

DENKMALPFLEGE

Das neue Denkmalschutzgesetz – bürgerfreundlich und modern? 301/12

Die Landesregierung dankt dem NHB für die ausführliche und differenzierte Auseinandersetzung mit der Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Sie sieht ebenfalls die Informiertheit einer breiten Öffentlichkeit über die Bedeutung der Denkmale als wesentliche Grundlage für deren Akzeptanz und letztlich für die Erhaltung an. Angesichts der erforderlichen Bearbeitungszeiten ist die vom NHB bevorzugte Denkmaltopografie allerdings nicht geeignet, aktuelle Informationen zu vermitteln. Die Landesregierung sieht es daher als vordringlich an, dass zunächst die von einer Neuausweisung

betroffenen Eigentümer im Rahmen des mit der Novellierung eingeführten Verfahrens eine Information über die Bedeutung des Denkmals erhalten. Die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Eigentümer wird sich letztlich in einer erhöhten Akzeptanz des Denkmalschutzes auswirken.

Die nachhaltige, energetische Sanierung – nicht nur der Baudenkmale, sondern des Altbaubestandes im Allgemeinen – und der Einsatz erneuerbarer Energien sind in der Tat Zukunftsaufgaben und liegen im öffentlichen Interesse. Dieses galt es deutlich zu machen. Im Gesetzestext selbst wird kein genereller Vorrang des Klimaschutzes vor dem Denkmalschutz postuliert und in der Begründung wird er ausdrücklich ausgeschlossen.

sen. Die befürchteten eventuellen Missverständnisse einzelner Antragsteller können daher schnell ausgeräumt werden. Die Landesregierung erwartet, dass die Belange im Einzelfall sachgerecht gegeneinander abgewogen werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich inzwischen eine Rechtsprechung zu diesem Fallkomplex entwickelt hat, die der unteren Denkmalschutzbehörde deutliche Hinweise für ihr Handeln gibt.

Auf jeden Fall wird die Landesregierung aus eigenem Interesse das Geschehen auf diesem Feld beobachten, die fachliche Meinungsbildung unter den Denkmalbehörden fördern und, wenn nötig, auch durch klarstellende Erlasse eingreifen.

Der Einsatz moderner Materialien entspricht der bisher schon geübten Praxis, ohne die in vielen Fällen Baudenkmale gar nicht erhalten werden könnten. Diese Praxis erhält nunmehr eine gesetzliche Grundlage. Mit der nachhaltigen Verbesserung der Nutzbarkeit und der Begrenzung der Eingriffstiefe auf eine nur geringfügige Beeinträchtigung des Denkmalwertes werden klare Kriterien für die Anwendung vorgegeben.

Die Landesregierung kann nicht erkennen, dass mit der Novellierung ein Antagonismus zwischen Eigentümern und Behörden betont und gar Auswege aus den denkmalpflegerischen Standards aufgezeigt werden, wie der NHB meint.

Mit der Antwort auf den Beitrag 302/11 der „Roten Mappe“ 2011 wurde bereits auf die jetzt schon bestehenden Formen von Bürgerbeteiligungen hingewiesen und zugleich eine Bürgerbeteiligung im Rahmen von förmlichen Genehmigungsverfahren verworfen. Die Landesregierung ist jedoch gerne bereit, mit dem NHB über konkrete Modelle von Bürgerbeteiligung zu sprechen.

Funde aus nichtstaatlichen, insbesondere kommunalen Grabungen, können in kommunalem Eigentum, z. B. kommunalen Museen, verbleiben, sofern die erforderlichen konservatorischen Sicherheitsbedingungen dort gegeben sind. Über den Verbleib von Funden aus illegalen Handlungen ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt, dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und den Ermittlungsbehörden zu entscheiden.

Soweit die beklagte Fragmentierung denkmalpflegerischen Handelns aus den unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen resultiert, wird sie bestehen bleiben. Die Sonderstellung der vier evangelisch lutherischen Landeskirchen, der Reformierten Kirche und der drei katholischen Bistümer ist durch das Konkordat und die Loccumer Verträge gesichert. Bei der Novellierung wurden bewusst unterschiedliche Regelungen zur Anzeigepflicht und zur Benennungsherstellung in das Gesetz aufgenommen, um den spezifischen Anforderungen der Denkmale, etwa der in den UNESCO-Welterbestätten, den personellen Ausstattungen der Behörden und den Erfahrungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

Landesweite denkmalpflegerische Standards haben sich in Jahrzehnten denkmalpflegerischer Praxis herausgebildet. Sie werden durch Fortbildungsveranstaltungen und Publikationen des Landesamtes und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger sowie die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte tradiert. Sie bilden die Grundlage der finanziellen Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen aus Landes-, Bundes-, Stiftungs- und anderen Mitteln der Denkmalpflege. Allein daraus ergibt sich ihre weitere Tradierung. Darüber hinaus wird die oberste Denkmalschutzbehörde zu diesem Zweck Fach- und

Dienstgespräche durchführen. Sie steht als Fachaufsicht bei Rückfragen zur Verfügung.

Der Ausbau des Landesamtes als einer Mittelbehörde, die generell zu beteiligen ist, widerspräche dem Ziel eines klaren, zweistufigen Verwaltungsaufbaus und wäre mit hohen Personalkosten verbunden, die mit dem hochrangigen Ziel der Haushaltskonsolidierung und der Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar sind.

Die weiterhin vom Staatlichen Baumanagement und der Klosterkammer geforderte Anzeige von beabsichtigten Maßnahmen gegenüber dem Landesamt soll auch die Berücksichtigung archäologischen Fachverständes gewährleisten.

Die Landesregierung sieht weiterhin erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Berechtigung der Forderungen nach spezifischen Qualifikationen für die archäologische Denkmalpflege einerseits und für die Baudenkmalpflege andererseits. Sie hat als oberste Denkmalschutzbehörde ausreichend Kenntnis über die Arbeit der unteren Denkmalschutzbehörden im Bereich Baudenkmalpflege, um eine von der Archäologie abweichende Regelung im § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verantworten zu können. Gleichwohl wird sie die durch die Novellierungsarbeiten unterbrochenen Planungen für eine Erhebung über die Besetzung der unteren Denkmalschutzbehörden wiederaufnehmen. Da eine Erhebung des Personals nur in Verbindung mit der Feststellung der jeweils zu leistenden Aufgaben und Vorgänge aussagefähig ist, erscheint ein ganzjähriger Erhebungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2013 sinnvoll.

Das Landesamt ist hinreichend ausgestattet, um das novellierte Denkmalschutzgesetz bürgerfreundlich anzuwenden und umzusetzen.

Denkmale in der öffentlichen Hand – sicher und geborgen?

302/12

Die Landesregierung bekennt sich weiterhin zu der im § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) formulierten besonderen Pflicht öffentlicher Eigentümer, die ihnen gehörenden und von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen. Die in der Frage 302/12 genannten positiven Beispiele dokumentieren den Willen, ggf. auch mit erheblichen Kosten die Baudenkmale des Landes zu erhalten, instand zu setzen und zu restaurieren. Auch in diesen Fällen werden die Entscheidungen sorgfältig unter Einbeziehung des Denkmalwertes der jeweiligen Gebäude getroffen. Zu den als problematisch angesprochenen Beispielen kann Folgendes festgestellt werden:

1. Ehemalige Pädagogische Akademie in Hannover-Südstadt (PH)

Die Liegenschaft wurde im Januar 2012 der Hochschule Hannover überlassen, die dort während einer mehrjährigen Sanierung ihres Hauptstandortes weite Bereiche als Ausweichquartier nutzt. Parallel laufen seit letztem Jahr in der Hochschule Hannover Planungen, den traditionsreichen Hochschulstandort dauerhaft zu übernehmen und nach entsprechender baulicher Herrichtung und Sanierung auf Dauer für eigene Zwecke zu nutzen. Hierdurch können unwirtschaftliche Streuliegenschaften aufgegeben und am Standort der „Alten PH“ konzentriert werden. Sofern die Planungen zu einem positiven Ergebnis gelangen, wird über die Finanzierung zu entscheiden sein.

2. Amtsgericht in Achim

In enger Abstimmung mit der Stadt Achim, der Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesliegenschaftsfonds – und dem Nutzer wird für das Amtsgericht Achim die bauliche Erweiterung im Rahmen einer Investorenmietlösung geprüft. In diese Lösung soll der rückwärtige Teil der Liegenschaft, der derzeit als Justizvollzugsanstalt dient, mit einbezogen werden. Die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege werden in die Planung einbezogen. Ihre gesetzeskonforme Berücksichtigung ist eine der Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Planung.

3. Akademische Schwimmhalle in Clausthal

Aufgrund des vorhandenen Schadensbildes wurde die Schwimmhalle am 08.02.2007 durch das Staatliche Baumanagement Südniedersachsen gesperrt. Nachfolgend wurden provisorische Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und eine Kostenschätzung für eine Dachsanierung vorgelegt. Da auch ein kommunales Schwimmbad in Clausthal-Zellerfeld anmietbar/nutzbar ist, wurde auf die kostenintensive Sanierung verzichtet und lediglich die weitere Standsicherheit gewährleistet. Die Sanierungskosten übersteigen bei Weitem den Verkehrswert der Immobilie.

Weitere Nutzungsabsichten vonseiten der TU Clausthal wurden angedacht, aber aufgrund der Sanierungsaufwendungen wieder verworfen. Es besteht kein anderweitiger Landesbedarf an dem Objekt, deshalb ist nach der gesetzlichen Vorgabe der Landeshaushaltsordnung der Verkauf vorgesehen. Die Oberfinanzdirektion hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) über den geplanten Verkauf informiert und das Ministerium hat grundsätzlich zugestimmt. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ist in das Verkaufsverfahren eingebunden und auch die untere Denkmalschutzbehörde wird vor einem Verkauf eingebunden werden. Eine Veröffentlichung der Verkaufsbemühungen im Internet und über lokale Tageszeitungen zu einem symbolischen Kaufpreis steht unmittelbar bevor. Sollte ein Käufer für das Objekt gefunden werden, wird dieser mit dem Kaufvertrag auf seine gesetzliche Pflicht zur Erhaltung des Denkmals aufmerksam gemacht.

4. Ehemalige Seequarantäneanstalt in Emden

Das Gebäude wurde bis März 2000 als Mehrfamilienhaus genutzt und an mehrere Parteien vermietet, seit diesem Zeitpunkt steht das Gebäude leer. Das Haus ist nicht mit einer Heizungsanlage ausgestattet, sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind sanierungsbedürftig. Des Weiteren haben Feuchtigkeit und ein hoher Grundwasserspiegel zu erheblichen Gebäudeschäden geführt. Die obere Fassade des Hauses besteht aus vorgehängten Schindeln, die herunterfallen können und somit auch ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Aus diesen Gründen wurde am 08.09.2008 bei der Stadt Emden ein Antrag auf Aufhebung des Denkmalschutzes und Abriss dieses Gebäudes gestellt, dieser wurde am 28.05.2010 mit der Begründung abgelehnt, dass das Land Niedersachsen weiterhin Eigentümer der Immobilie sei und sich das Land nicht auf die von der Niedersachsen Ports (NPorts) GmbH als Argument vorgebrachte wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz berufen könne.

Gegen den Ablehnungsbescheid der Stadt Emden hat die Rechtsanwaltskanzlei Göhmann als Prozessbevollmächtigte für NPorts Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg eingereicht. In der Klage beruft sich die Kanzlei auf die wirtschaftli-

che Unzumutbarkeit nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz von NPorts als privatem Unternehmen und Eigentümer der Immobilie. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Oldenburg in der Verhandlung am 21.02.2012 die Klage zurückgewiesen, da sich die NPorts nicht wie ein privater Eigentümer auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Ausfluss des Eigentumsgrundrechtes nach Artikel 14 GG berufen könne.

5. Oberfeuer Eckwarderhorne

Die Landesregierung wird in der Zusammenarbeit von MWK und Niedersächsischem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) nach Lösungen suchen, die eine Erhaltung der Richtfeuerlinie ermöglichen, um dem Engagement von Bürgern und lokalen Verwaltungen Rechnung zu tragen, wie auch dem Interesse der JadeWeserPort Realisierungsgesellschaft an der Vermeidung aufwendiger Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses.

6. Umnutzung der Marienburg in Hildesheim

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort 313/11 ausführlich dargelegt, dass die Eingriffe bauordnungsrechtlichen Anforderungen geschuldet sind, die sich aus einer anspruchsvollen öffentlichen Nutzung ergeben. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine sorgfältige Abwägung denkmalpflegerischer Belange gegen andere hochrangige öffentliche Belange bei allen Umnutzungen für öffentliche Bauten der Bildung und Kultur zu erfolgen hat. Daraus werden jeweils singuläre Lösungen entstehen, die sich aus den Eigenheiten des Kulturdenkmals und der Nutzung ergeben.

7. Zum Verkauf von Baudenkmalen

Der Verkauf von Baudenkmalen folgt zum einen aus der Notwendigkeit, auch durch den Verkauf von Landeseigentum, für welches das Land keinen Bedarf hat, zur Konsolidierung des Haushaltes beizutragen. Zum anderen bietet ein Verkauf die Chance, Baudenkmalen eine sinnvolle Nutzung zu geben, die ihre langfristige Erhaltung sichert. Die Landesregierung ist mit ihren Antworten in früheren Jahren bereits ausführlich darauf eingegangen.

Der Landesliegenschaftsfonds führt eine Liste der in den letzten Jahren bis einschl. 2010 verkauften denkmalgeschützten landeseigenen Liegenschaften und auch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) verfügt über eine Liste der verkauften Domänen und Teildomänen. Informationen zu den jeweiligen Erwerbern werden jedoch vertraulich behandelt und können deshalb nicht veröffentlicht werden.

Die Auffassung, die besondere Pflicht öffentlicher Eigentümer könne in „angemessen gewandelter Weise“ auf die Erwerber übertragen werden, kann nicht bestätigt werden. Wie bereits in der Antwort 305/07 der Landesregierung in der „Weißen Mappe“ 2007 dargelegt, gelten nach einem Verkauf die Regelungen für private Eigentümer. Die Grenzen der Erhaltungspflicht aufgrund von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gem. § 7 NDSchG sind letztlich aus dem Eigentumsrecht des Grundgesetzes gem. Art. 14 GG abgeleitet. Eine Einschränkung für private Erwerber, gar ein Außerkraftsetzen durch Klauseln im Kaufvertrag, ist nicht möglich. Ebenso kann auch kein Einfluss auf die Vertragsgestaltung bei einem Weiterverkauf genommen werden. Die Übernahme einer Rückkaufverpflichtung bei Eintreten der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit haben bereits frühere Landesregierungen abgelehnt.

Architektenkammer engagiert sich für das baukulturelle Erbe der 1960er und 1970er Jahre. Was leistet das Land? 303/12

Die Landesregierung tritt für eine differenzierte Bewertung des baukulturellen Erbes der 1960er und 1970er Jahre ein. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) vertritt als oberste Denkmalschutzbehörde auch in diesem Punkt das übergreifende Ziel der Denkmalpflege: Die Baudenkmale sind aussagekräftige bauliche Dokumente der Vergangenheit, des Gestaltungswillens der Menschen ebenso wie ihrer Realisierungsbedingungen. Dieser Grundgedanke, der sich erst in den 1970er Jahren gegenüber den zuvor verfemten Zeugnissen der Gründerzeit und in den 1990er Jahren auch gegenüber denen des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg durchgesetzt hat, wird letztlich auch bei den Zeugnissen der 1960er und 1970er Jahre zum Tragen kommen.

Diese Zeit war in der Bundesrepublik Deutschland die Zeit des Wirtschaftswunders und gesellschaftlicher Aufbrüche. Es sollte daher in unserer Umwelt auch bauliche Zeugnisse dieser wichtigen Zeitstufen geben. Dennoch gibt es besondere Schwierigkeiten bei der Denkmalausweisung dieser Gebäude.

Die Gründe für die Zurückhaltung der Denkmalpflege bei der Ausweisung liegen nicht in der Kapazität des Landesamtes. Sie liegen vor allem in Unsicherheiten der Bewertung. Können für die Bauten der 1950er Jahre neben den baugeschichtlich/wissenschaftlichen „harten“ Argumenten auch noch verständliche, nachvollziehbare Gestaltungsbewertungen wie Eleganz, gute Proportionen etc. angeführt werden, so wird dies bei vielen Gebäuden der folgenden Zeitstufe schwieriger. Die unter der Zielsetzung städtebaulicher Verdichtung geschaffenen Großstrukturen, dazu die bevorzugten Materialien, z. B. der Beton in seinem heute wahrnehmbaren Alterszustand, lassen dieses nicht zu. Hinzu kommt, dass viele dieser Gebäude unter dem Druck von Umnutzungen und energetischen Sanierungen zwischenzeitlich sehr stark verändert worden sind.

Das MWK wird mit dem Landesamt erörtern, wie Fortschritte in der Frage der Denkmalausweisung erreicht werden können, um die verdienstvolle Vorarbeit der Architektenkammer zu nutzen.

Fehlt: Arbeitsgemeinschaft Profandenkmäler 304/12

Niedersachsen hat eine reiche Denkmallandschaft mit über 100 Schlössern, Herrenhäusern, Burgen, Klöstern und anderen bedeutenden Anlagen von der ostfriesischen Nordseeregion bis zum Harz. In diesem Bestand spiegelt sich die stark differenzierte geschichtliche Entwicklung verschiedener früherer Territorialherrschaften auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Niedersachsen wider. Die Landesregierung sieht diese Baudenkmale als bereichende Zeugnisse der niedersächsischen Geschichte. Sie besitzen ein hohes Potential sowohl für die Entwicklung regionaler Identitätsbildung wie auch touristischer Attraktionen. Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt das Ziel, das vielfältige historische Erbe stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Sie sieht es als Aufgabe an, diese Werte zu vermitteln und bekannter zu machen. Sie wird die Denkmallandschaft hinsichtlich ihres Potentials für den Kulturtourismus und die Profilbildung im Wettbewerb der Regionen analysieren lassen. Auf der Grundlage einer sorgfältigen Potentialanalyse ist eine geeignete Strategie zu

entwickeln. Es geht dabei nicht um vordergründige Marketing-Maßnahmen, sondern um eine nachhaltige kulturpolitische Entwicklung.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die heute in Niedersachsen gegebene Eigentumsstruktur geschichtlich gewachsen ist. Die auf der Grundlage anderer geschichtlicher Entwicklungen und Ereignisse entstandenen Schlösserverwaltungen in anderen Bundesländern und die Klosterkammer mit ihrer mehr als vierhundertjährigen Geschichte als einheitlich verwalteter Sonderbesitz des Landes sind nur bedingt als Vorbilder geeignet. Es wird also darauf ankommen, geeignete Strukturen zu entwickeln, um die eingangs genannten Ziele zu erreichen.

Das hat Land für die touristische Vermarktung geeigneter Elemente des kulturellen Erbes bereits die Tourismus Marketing Gesellschaft Niedersachsen eingerichtet, die die Aktivitäten regionaler Tourismusverbände ergänzt.

Die durch den NHB angedachte Funktion der Arbeitsgemeinschaft als „Verantwortungspendant beim Rückzug des Staates“ (s. Beitrag 302/12) bleibt unklar. Die Arbeitsgemeinschaft könnte jedenfalls keine Aufgaben übernehmen, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) als Aufgaben von Behörden oder anderen im Gesetz genannten Institutionen, wie der Landesdenkmalkommission, definiert werden.

Gesichert: Gaipel der Grube Samson in St. Andreasberg, Landkreis Goslar 305/12

Die Landesregierung misst den Zeugnissen des Bergbaus im Oberharz, insbesondere den als Bestandteile des UNESCO-Welterbes aufgelisteten Anlagen, eine hohe Bedeutung bei. Sie wird weitere Maßnahmen am Gaipel der Grube Samson und an anderen Anlagen im Oberharz weiterhin in geeigneter Weise unterstützen.

Bestandteil des Weltkulturerbes akut gefährdet: Fördergerüst des Medingschachtes bei Clausthal-Zellerfeld 306/12

Vorauszuschicken ist, dass nicht alle Zeugnisse des Bergbaus im Harz Bestandteile des UNESCO-Weltkulturerbes sind. Dies gilt nur für die im Antrag gelisteten Anlagen. Der Medingschacht gehört nicht dazu. Der Medingschacht ist als Baudenkmal nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt.

Die Landesregierung wird nach den ergebnislosen Versuchen des Jahres 2004 gemeinsam mit den lokalen Behörden ausloten, welche Schritte jetzt Erfolg versprechend sind, um die Erhaltung des Medingschachtes zu erreichen.

Northeims Rathaus braucht Hilfe: Zahn der Zeit und Gescheckter Nagekäfer nagen 307/12

Die Stadt Northeim ist bisher nicht auf die Behörden der staatlichen Denkmalpflege zugekommen. Grundsätzlich ist die Landesregierung gerne bereit, die Stadt Northeim bei der Sicherung und Sanierung ihres historischen Rathauses zu unterstützen.

**Neubau eines Justizzentrums in Oldenburg:
Was wird aus den unter Denkmalschutz stehenden
historischen Justizgebäuden im Gerichtsviertel?**
308/12

Für den Standort Oldenburg wird seit längerer Zeit die Errichtung eines Justizzentrums auf der Basis einer Investorenmietlösung geprüft. Der Entscheidungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Soweit im Fall einer Realisierung einer solchen Lösung die Liegenschaften im Landeseigentum bleiben, lässt sich eine denkmalverträgliche Nachnutzung voraussichtlich leicht umsetzen. Sollten die landeseigenen Bestandsliegenschaften nicht mehr benötigt werden, würde der Landesliegenschaftsfonds die Liegenschaften einer anderen Nutzung zuführen. Ausgehend von dem Ziel, die Baudenkmale zu erhalten, sind Möglichkeiten denkbar, Einfluss auf eine denk-

malgerechte Nachnutzung zu nehmen, z.B. bei der Auswahl eines Erwerbers. Für jeden Erwerber gelten die Verpflichtungen aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz; in einem Kaufvertrag würde ein Erwerber deshalb sowohl auf die Denkmaleigenschaften als auch die daraus resultierenden Verpflichtungen hingewiesen.

**Zukunft für Edo Wiemken!
Sicherung des Edo-Wiemken-Denkmal in Jever**
310/12

Die Landesregierung erkennt die besondere kunst- und regionalgeschichtliche Bedeutung des Edo-Wiemken-Denkmal an und wird prüfen, welche Schritte zur Erhaltung notwendig sind. Ein Zeithorizont kann noch nicht dargestellt werden.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Zur Situation der Museen in Niedersachsen
401/12

Mit Freude wird die Würdigung der unterschiedlichen Anstrengungen des Landes zugunsten einer positiven Entwicklung der reichen Museumslandschaft wahrgenommen.

Die unterschiedlichen Optionen zur nachhaltigen Verbesserung haben in den letzten Jahren einen deutlichen Modernisierungsschub bewirkt, der sich insbesondere den beiden Schwerpunkten eines verbesserten konservatorischen Umgangs mit zu bewahrendem Kulturgut sowie zeitgemäßer, besucherorientierter Präsentationen und Vermittlungsoptionen widmet.

Die Depotsituation für die Landesmuseen wird in enger Zusammenarbeit systematisch angegangen und ist auch Inhalt der Zielvereinbarungen. So hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur unter anderem im Braunschweigischen Landesmuseum zusätzlich eine befristete Stelle für eine Volkskundlerin finanziert, um eine Grundlagenerhebung für die zukünftige Planung in Hinblick auf den konservatorischen Umgang mit den vorhandenen Sammlungen durchzuführen.

Die skizzierten Defizite bei manchen nichtstaatlichen Museen sind bekannt und es werden Gespräche geführt, um Einrichtungen von regionaler Bedeutung zu erhalten.

Die kleinen Museen leisten eine wichtige Arbeit. Um erforderliche Modernisierungsvorhaben zu ermöglichen, hat das Land ein eigenes Investitionsprogramm für diese Einrichtungen aufgelegt. Es stehen für die Jahre 2012 und 2013 jeweils eine Million Euro zur Verfügung.

**Perspektiven zur Weiterentwicklung des Erlasses
„Die Region im Unterricht“**
402/12

Im o.a. Beitrag des NHB ist sicherlich der Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ gemeint, der zum 1.8.2011 in Kraft getreten ist. Dieser Erlass weist in seinem ersten Teil

ausdrücklich auf die Bedeutung der Regionen des Landes hin und zeigt inhaltliche Bezüge zu einzelnen Fächern auf. Das dabei angeblich fehlende Fach Biologie wird ausdrücklich aufgeführt. Offensichtlich hat der NHB seine Stellungnahme, in der das Fehlen kritisiert wird, auf der Grundlage der Anhörung erstellt.

Die seit dem Jahr 2006 in Kraft gesetzten neuen Lehrpläne, die Kerncurricula, enthalten alle bei der Beschreibung der Aufgaben von Fachkonferenzen den Hinweis, dass bei der Erarbeitung von Unterrichtseinheiten etc. ggf. regionale Bezüge zu beachten sind. Gemeinsam mit den Regelungen des o.a. Erlasses, in dem insbesondere auch auf die Aufgaben der Fachberatungen eingegangen wird, liegen damit die vom NHB geforderten Vorgaben bereits vor, sodass derzeit kein weiterer Regelungsbedarf gesehen wird.

**Einrichtungen für ein „Grundstudium“ zwischen Abitur
und Studienbeginn**
403/12

Die auf das erfolgreiche Bestehen des Abiturs folgenden Anschlussmöglichkeiten haben sich in den vergangenen Jahren erweitert. Ein Beispiel hierfür ist die Erweiterung des einst lediglich als Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) vorgesehenen Dienstes an der Gesellschaft um die Komponenten eines Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahres, eines FSJ in der Kultur sowie eines FSJ in den Bereichen Sport, Politik, Denkmalpflege (kurz FJD) und im ökologischen Bereich (kurz FÖJ). Es sei hier erwähnt, dass das FSJ als Wartesemester angerechnet wird. Ebenso ist es mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes gelungen, zusätzliche attraktive „Praxisaufenthalte“ zu schaffen.

Diese vorhochschulischen Tätigkeiten leisten unbestritten einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zum individuellen Kompetenzaufbau. In diesem Zusammenhang ist es unbedingt wünschenswert, dass sich die konkrete

Gestaltung dieser Maßnahmen an den Fähigkeiten des Bewerbers und der Bewerberin ausgerichtet und eine angemessen fordernde Arbeitsbelastung sicherstellt. Eine Ausrichtung der vorgesehenen Tätigkeiten am späteren Anforderungsprofil einzelner Studienfächer ist dabei wünschenswert und für einen problemfreien Einstieg ins Studium hilfreich. Hierfür kann im Einzelfall ein direkter Austausch zwischen Maßnahmenträger und Hochschule auf Projektebene erfolgen.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Auf dem richtigen Weg – Anstrengungen zum Erhalt der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache fortsetzen

501/12

Die Landesregierung ist erfreut darüber, dass der NHB die Bemühungen um die niederdeutsche und saterfriesische Sprache seitens des Landes wahrnimmt und diese positiv beurteilt. Seit Jahren investiert das Land Niedersachsen erhebliche Mittel in die Förderung der Regionalsprachen. Darüber hinaus erhöht das Land sein finanzielles Engagement in dem Bereich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013.

Die Landschaften und Landschaftsverbände haben die Aufgabe übernommen, regionale Kulturprojekte zu fördern. Das Land unterstützt sie in ihrer Arbeit mit zusätzlich jeweils 300.000 Euro in den Haushaltsjahren 2012 und 2013. Diese Mittel sollen vor allem die Regionalsprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch fördern.

Zudem erhält die Oldenburgische Landschaft eine Förderung des Landes, um die bisherige Volontärstelle Niederdeutsch als feste Stelle zu etablieren. Die Mittel dafür betragen 43.000 € in 2012 und 48.000 € in 2013.

Das Theaterpädagogische Zentrum in Lingen (TPZ) bekommt eine zusätzliche institutionelle Förderung von jeweils 85.000 Euro für die Jahre 2012 und 2013. Das TPZ hat sich besonders für die Förderung des Plattdeutschen eingesetzt.

Auch im Förderprogramm des Kultusministeriums sind die Mittel für Niederdeutsch erhöht worden. Für Plattdeutsch stehen im Bereich Wissenschaft weitere Mittel in Höhe von 100.000 Euro (2012) und 150.000 Euro (2013) für die Stärkung der niedersächsischen Identität zur Verfügung. Für die Vermittlung in den Schulen sind es in 2012 und 2013 jeweils 450.000 Euro.

Die W2-Professur „Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik Niederdeutsch“ an der Universität Oldenburg soll bei positiver Evaluation zum nächstmöglichen Zeitpunkt verstetigt werden.

Der Rat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der Universität Oldenburg hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 das Verfahren zur Verstetigung dieser Professur durch Wahl einer Berufungskommission auf Basis eines aktualisierten Profilpapiers eröffnet. Im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens ist die Durchführung einer Evaluation von Forschung und Lehre (einschließlich der Anforderung eines Selbstberichts) obligatorisch. Die Universität wird speziell den Bereich „Niederdeutsch“ berücksichtigen. Zusätzlich werden zwei externe Gutachten eingeholt. Nach der abschließenden Beteiligung al-

Die Hochschulen können im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vorhochschulische Tätigkeiten mit berücksichtigen. Hierzu müssen sie in den Zulassungsordnungen geeigneter Studienangebote vorab regeln, dass neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung z.B. praktische Tätigkeiten bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden sollen. Die hochschuleigenen Ordnungen sind auch Gegenstand der Qualitätssicherung der (Re-)Akkreditierung.

ler Gremien der Universität (Fakultätsrat, Senat, Präsidium) soll das Verfahren möglichst im Juli 2012 zum Abschluss gebracht werden und damit deutlich vor Ablauf der derzeitigen Befristung (15.12.2012) von Herrn Prof. Dr. Jörg Peters.

Die Saterfriesische Sprache, als eine der kleinsten Spracheinheiten in Niedersachsen, bekommt durch den Einsatz Niedersachsens künftig im Rahmen der Förderung der Minderheitensprache neu eine jährliche Förderung in Höhe von 50.000 Euro durch den Bund. In diesem Zusammenhang bemühen sich der Seelter Buund, die Oldenburgische Landschaft und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) um die Kofinanzierung für die Dachsanierung des Kulturhauses des Seelter Buundes und sind inzwischen auf einem guten Weg. Zudem ist die Einrichtung eines kulturtouristischen Radwanderwegs „Radroute Saterfriesisches Wörterbuch“ durch das Saterland in Überlegung.

Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass die niederdeutsche und die saterfriesische Sprache in Niedersachsen einen hohen Stellenwert genießen. In den Jahren 2012 und 2013 stellt das Land Niedersachsen insgesamt rund 1,67 Millionen Euro für die niederdeutschen Sprachen zur Verfügung. Damit wird gewährleistet, dass das Plattdeutsche und das Saterfriesische als Teil der niedersächsischen Identität in Schule und Universität gelernt und gelehrt werden können und darüber hinaus die niederdeutsche und die saterfriesische Sprache im täglichen Leben und vor allem in der Kultur eine große Unterstützung genießt.

Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“

502/12

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des NHB, dass mit dem Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ eine gute Grundlage zum Spracherwerb des Niederdeutschen und Saterfriesischen im Unterricht geschaffen wurde. Der Erlass sieht ausdrücklich vor, beide Sprachen auch in Unterrichtsfächern der regulären Stundentafel zu erwerben. Darüber hinaus ist mit der Möglichkeit des Spracherwerbs im Wahlpflichtunterricht des Sekundarbereichs I die Einrichtung des geforderten Unterrichtsfachs gegeben. Die Landesregierung verfolgt mit ihren Maßnahmen zum einen das Ziel, den Schulen vielfältige Möglichkeiten zu bieten, um unter Berücksichtigung der Gegebenheiten „vor Ort“ geeignete Maßnahmen zur Förderung der Sprachen zu ergreifen, zum anderen ist für sie weiterhin handlungsbestimmend, dass Entscheidungen über Maßnahmen zum Erwerb der Minderheitensprache Saterfriesisch und der Regionalsprache Niederdeutsch nur mit dem positiven Votum und der Unterstützung der Erziehungsberechtigten getroffen werden sollten.

